Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Samlung einiger Mecklenburgischen Landes-Gesetze/ und Verfassungen von Kirchen-Sachen

Schwerin: bey Wilhelm Bärensprung, M.DCCXXXIX.

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878966080

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

mk - 1790 a 1-10

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878966080/phys_0002
DFG

Ke
M

J/b 8

HISTORISCHES
ROSTOCK

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878966080/phys_0003
DFG

4

Samlung

einiger

Mecklenburgischen

Landes-Gesetze/

und

Verfassungen

von Kirchen-Sachen.

Schwerin bey Wilhelm Bärensprung, Fürstl. Hoff-Buchdruckern
M. DCCXXXIX.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878966080/phys_0005
DFG

Die

Fortsetzung dieser Samlung

von

Kirchen-Rechts und Gerichts-Sachen/

nicht weniger

Policey-Amts-Cammer/ Kriegs- und

sonderbaren Verfassungen

stehet nechstens Stückweise zu erwarten.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878966080/phys_0006
DFG

Kirchen Gerichts
oder
Consistorij = Ordnung.

VOn Gottes Gnaden Wir Johann Albrecht/ und Ulrich Gebrüdere/ Hertzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Graffen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herren.

ENtbieten allen und jeden unsern Prälaten, Herren, Land und Hoff-Rähten, auch den Professoren unserer Universität zu Rostock, desgleichen den Superintendenten, Pfarherren, Predigern, Haupt und Amtleuten, denen von der Ritterschafft, Küchenmeistern, Schuldheißen, Zölnern, Bürgermeistern, Richtern und Räthen der Städte, Schulmeistern, Gemeinden, und andern unsern Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten, unsern Grus, Gnade, und alles Gutes zuvor. Ehrwürdige, Edle, Veste, Würdige, Liebe, Andächtige Räthe und Getreue.

Nachdem Uns der Ewig-Allmächtig-Getreue GOTT, zu diesen letzten bösen Zeiten, sein heiliges Wort, aus unaussprech-

licher Güte und Barmhertzigkeit geoffenbahret und zu erkennen gegeben, welches Wir auch mit hertzlichen Freuden und Danck-sagung angenommen, unsern Unterthanen lauter und rein predigen und fürtragen lassen, und durch GOttes Gnade bis anher getrost und unerschrocken bekant, auch vermittelst seiner Hülff und Beystands, bis in Unser Grab dabey zuverharren und dasselbige als den edelsten und theursten Schatz dieser gantzen weiten Welt, unverfälscht auff unsere Nachkömlinge zu bringen, Uns nicht allein in krafft unsers obliegenden von GOTT befohlenen Amts, schuldig erkennen, sondern auch höchsten Fleißes angelegen seyn lassen. In massen Wir auch um solcher Ursachen willen unser Universität zu Rostock, mit einem stattlichen jährlichen Einkommen, zu Unterhaltung der Lehrer der heiligen Schrifft und anderer guter löblicher Künste, auch der armen und unvermögenden Jugend, sonder Ruhm, Fürstlich und mildiglich begabt, versorgt und versehen: Und Wir dann die Zeit über so Wir aus Göttlicher Verleihung in Unserer Fürstlichen Land-Regierung gesessen, mehr dann zuviel vermerckt und befunden, daß es gantz und gar ein unmöglich Werck, die wahre Religion, rechtschaffenen GOttes-Dienst, heilsame, nützliche, und wohlgeordente Ceremonien, Christlichen Gehorsam und Wandel, ehrliche gute Zucht, auch friedfertige gleichstimmige Einhelligkeit in Kirchen und Schulen zu erhalten, und dagegen Aergerniß, Mißbrauch, Zwiespalt, Gezänck, Unrath und Zerrüttung, von welchen unsere Wiedersacher Ursache und Gelegenheit zu Verachtung, Schmähung und Lästerung, des heilwertigen und alleine seligmachenden Worts GOttes nehmen, abzuwenden und zu verhüten, ohne Bestellung, Verwaltung und Handhabung eines gemeinen gewissen und beständigen Kirchen-Gerichts, zudem auch daß zu Hofe und vor unserm Land-Gericht den Ehe-Sachen und andern zu Kirchen und Schulen gehörigen Händeln

schwer-

schwerlich mit Fug und Bequemlichkeit abgewartet, noch dieselbige jederzeit nach Erheischung der Nothdurfft ordentlich und schleunig verhört, verrichtet, entschieden, und geörtert werden können.

Als haben Wir demnach zu GOttes Lob, Ruhm und Preiß, Heiligung seines theuren Nahmens, Pflantzung und Außbreitung seines seligen Worts, und fürnemlich zu gemeinem Trost, Erbauung, Wohlstand, Friede, Ruhe, Einigkeit, Schutz und Schirm der Kirchen und Schuldiener, in Unsern Landen und Fürstenthümern mit vorgehaltenen guten zeitigen Rath vieler, bewährter, treflicher, gelehrter und erfahrner Personen, von unsern Theologen, auch Hoff- und Land-Rähten, nachfolgende Ordnung eines Christlichen rechtmäßigen Consistorij, oder Kirchen-Gerichts begreiffen und fassen lassen, mit sonderlichen Fleiß und Andacht bey Uns selbsten erwogen, auch beliebt, bestätiget, und durch den offenen Druck publicirt, der ungezweifelten Hoffnung und Zuversicht, wann solche nothwendige und heilsame Bestellung des Regiments der Kirchen, nicht länger versäumet noch verzogen, sondern auff GOTTes Befehl durch Uns treulich und nach dem Maaß Unsers von Seiner Almacht gnädiglich verliehenen Vermögens ins Werck gesetzt, Christlich geführt und gehandhabt, und also nach GOttes Reich, als dem höchsten Gut, zum ersten und fürnemlich getrachtet wird, es werden auch alle Rathschläge, Händel und Arbeit im weltlichen Regiment, laut seiner wahren unwandelbahren Verheissung und Zusage um so viel desto mehr Segens, Glücks, schleuniges Fortgangs und gedeyliches Auffnehmens, gewinnen und behalten.

Demnach und dieweil diese Ordnung um obgehörter

Ursachen willen, von Uns Christlich, Fürstlich und wohlmeintlich bedacht, fürgenommen, vollzogen, und ins Werck gerichtet ist: So wollen Wir Uns nicht allein keinen Zweiffel machen, es werden alle guthertzige, der reinen Evangelischen Lehre, rechtschaffenes GOttes-Dienstes, Christlicher Ubung, Gehorsams, Zucht, und Wandels, auch friedsahmer, gottseliger Einhelligkeit in Kirchen und Schulen liebhabende Unterthanen, ein sonderlich Frolocken hierüber schöpffen, und dem Allmächtigen, der ein GOTT und Stiffter der Ordnung ist, und will, daß alles in seiner auserwehlten geliebten Gemeinde gebürlicher heilsamer und ordentlicher Weise zugehen soll, von Grund ihres Hertzens darvor Lob und Danck sagen: Sondern Wir befehlen auch hiemit gnädigst und ernstlich, daß sich alle Unsere Unterthanen, was Würden, Standes oder Wesens die seyn, dieser Unserer Ordnung, in zutragenden darinn begriffenen Fällen durchaus gemäß verhalten, auch derselbigen mit solcher gehorsamer Folge, unweigerlich nachkommen und geleben, wie sie begehren den Zorn GOttes, auch unsere Straffe und Ungnad, die allen denjenigen, so muthwillig und vorsetzlich dawieder freveln, thun, oder handeln werden, unabläßig begegnen wird und soll, zuvermeiden, darauff ein jeder verwarnet sey, und sich darnach zu richten wisse. Das ist Unser Gnädiger und ernster Wille und Meynung. Datum in Unser Stadt Güstrow den letzten Tag Januarij dieses 70. Jahrs, der wenigern Zahl.

Titel dieser Consistorial-Ordnung.

TIT. I.

Vom Amt der Kirchen-Räthe, Fiscals, Procuratoren und geschwornen Bothen.

TIT. II.

Von Eyden und Gelübden, der Consistorial Personen und deren so daran zu handeln haben.

TIT. III.

Von Sachen und Personen die dieses Kirchen-Gerichts Jurisdiction unterworffen seyn sollen.

TIT. IV.

Von Gewalt und Jurisdiction des Consistorij.

TIT. V.

Von dem Proceß des Consistorij.

TIT. VI.

Von Termin der Citation und Ungehorsam des Klägers und Beklagten.

TIT. VII.

Nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sey.

TIT. VIII.

Von den Gradibus der Bluts-Freundschafft und Schwägerschafft, darin die Ehe verboten: von allerhand Ehe-Gelübden, Desertion, Ehe-Scheidung und dergleichen Fällen.

TIT. IX.

Von Verjährung und præscription wieder der Kirchen und Göttlicher milder Sachen Schuld oder Güter.

TIT. X.

Von publication der Urtheile.

TIT. XI.

Von execution der Urtheile, Straffen und vertragenen Sachen.

TIT. XII.

Von Excommunication oder Ban: wie auch Execution desselbigen und der Absolution

Von

TIT. I.

Vom Amt der Kirchen-Räthe/

Notarii, Procuratoris, Fisci, und geschwornerner-Boten.

DEr Kirchen-Räthe Amt soll fürnehmlich seyn, für sich, und neben den Superintendenten hierauf zu sehen, damit die Pfarr Herren und Diener des Evangelii, dem heiligen Göttlichen Wort gemäß, einträchtig und gleichformig predigen und lehren. Derwegen auch die heilige Schrifft fleißig studiren, auffdaß sie die reine Christliche Lehre dem Volck treulich fürtragen, und sich aller Rotten, Secten, verdächtiger Bücher und Lehre, welcher der wahren Augsburgischen Confession, derselbigen Apologien, den Schmalkaldischen Artickeln, auch unserer publicirten Kirchen-Ordnung wiederwärtig, gäntzlich enthalten.

§. 2. Und nachdem es bey dem gemeinem, unerfahrnen Mann viel Aergernüs, Zerrüttung und Unrichtigkeit verursachet, so die äusserliche Ubung des Gottes-Diensts und Ceremonien mit gebührlicher Reverentz, ordentlich und gleichförmig nicht gehandelt werden: Und dann etliche Pfarherrn, mit Fleis und vorsetzlich darinnen Ungleichheit fürnehmen, so sollen unsere Kirchen-Räthe Acht und Einsehens darauff haben, daß die Cæremonien, mit den Gesängen, Kleidung der Priester, Reichung und Handlung der Sacramente, der heiligen Tauffe, und des Hochwürdigen Abendsmahls des Herrn, auch die Fest an einem Ort, wie am andern ordentlich, gleichstimmig und nach Ausweisung unserer Kirchen-Ordnung gehalten und getrieben werden.

§. 3. Es

§. 3. Es sollen auch die Pfarherrn, Seelsorgere, Prediger und andere Kirchendienere, da ihnen etwas zu leide geschicht, oder einige Unbilligkeit, oder Abbruch oder Schmälerunge an ihren geordneten Einkommen, Gütern und Nutzungen wiederfähret, es geschehe gleich solches von wem es wolle, sich bey unseren Kirchen Räthen jederzeit Schutz und Schirms geniessen, und sie ersuchen, daß sie ihre geklagte Beschwerung an das Amt, Raht oder Herrschafft, darunter die Sache gehörig, vermüge unserer Kirchen Ordnung gelangen lassen, und um Abschaffung auch Besserung solcher Mängel und Gebrechen anhalten. Da aber dieselbige darin nachläßig seyn, und den gebührlichen Schutz den Beschwerten nicht würden oder könten leisten, und es ferner an Uns gebracht würde: So wollen Wir alsdan an unser Fürstlichen Hülff und Handreichung dermassen nichts erwinden zu lassen wissen, damit die Uberfahrer und Verbrecher unsern Ernst spüren sollen.

§. 4. Als wir auch leider und mit Schmertzen erfahren, daß hin und wieder in den Städten, Dörffern und auff dem Lande, Leute gefunden werden, welche gegen dem schuldigen GOttesdienst sich also kalt, ruchlos und verächtlich erzeigen und um ihre Seelen Seeligkeit so wenig bekümmern, daß sie in vier, fünff oder mehr Sontagen, nicht einmahl zur Kirchen gehen, das Evangelium nicht hören, ja in einem, zweien, dreien, vier oder mehr Jahren, das heilige Sacrament des Leibs und Bluts unsers Herrn Jesu Christi nicht begehren zu empfahen: damit sie gantz böse Aergernus und Exempel andern zu Anleitung und Nachfolge von sich geben, und daraus bey der armen einfältigen unverständigen Jugend eine Vergessung und Verachtung GOTTes und aller Religion, auch endlich eine gar heidnische, grewliche und teuffelische Verhärtung und Blindheit erwächset und einwurtzelt; So sollen unsere Kirchen Räthe, dieselbige

bige Verächter GOttes und seines Worts vor sich zu erfordern, zur bekehrung und Besserung ihres Lebens, und zum gebührlichen Gehorsam gegen ihren Pfarherrn und Superintendenten zu weisen, und vor solchen wilden gotlosen Wesen und Wandel zuvermahnen, auch auff dem Fall ihrer Unbusfertigkeit und Verstockung wieder sie, wie hernacher unter dem titel der Visitation weiter Meldung beschehen wird, zu procediren, hiemit von Uns Macht und ausdrücklichen Befehl haben.

Vom Notario und seinem Amt.

§. 5. Neben obgesetzten Commissarien haben wir einen verständigen geübten Notarium bestellet, der die Citationes, Urtheile, Abscheide und andere Briefe, um die gebürliche Taxa, trewlich und forderlich schreibe, und in das Tag-Register die Parteyen, Zeit und Sachen so vorbescheiden sind, verzeichne. Desgleichen die Acta und Schrifften so eingeleget, im Gerichts-Kasten fleißig verwahre, und darüber ein sonder Registratur, wo ein jedes zu finden, mache: Auch ein Protocoll von allerley im Gericht fürfallenden Sachen und Unterredungen von Jahren zu Jahren halte, die gefasten Urtheil und Abscheide in ein sonderlich Buch verzeichne: auch ein sonderlich Executorial-Buch verfertige, darinnen die Straffen, und in welchen Ampt, und bey wem die gefodert, welche exequiret und nicht exequiret seyn, ordentlich zubefinden, und sonsten in seinem gantzen Dienst, trew, fleißig und verschwiegen sey.

Vom Procuratore Fisci.

§. 6. Wir haben auch einen Procuratorem Fisci verordnet, der die so mit öffentlichen groben Lastern beflecket, und vom Consistorio ex officio citiret seyn, rechtlich verfolgen, auch die zuerkanten Straffen einbringen, und was ihme sonsten das Consistorium aufferlegen wird, ausrichten soll.

Von

Von geschwornen Boten.

Desgleichen haben Wir zween geschwerne Boten bestellen lassen, die auff das Consistorium beschieden seyn und warten, und auff der Parteien Unkosten, die Citationes und andere Gerichts-Briefe insinuiren, auch dem Notario relation von ihrer Außrichtung wiederum einbringen sollen. Derhalben dann auch die Zeit und andere Umstände in das Tag-Register von dem Notario verzeichnet werden sollen.

TIT: II.

Von Eiden und Gelübden der Personen

des Consistorij, und deren, so daran zu handeln haben.

Der Kirchen-Räthe Eid.

ICh gerede und gelobe, daß ich dem Consistorio getreulich und mit Fleis obsehen und abwarten, auch in allen und jeden dieses Consistorij fürfallenden Sachen, nach dem reinen Wort GOttes, den Käyserlichen Rechten und den bewehrten landüblichen Gebräuchen, inhalts der Richtschnur, so diesem Consistorio, unter dem Titel (nach was Rechten im Consistorio zusprechen sey) fürgeschrieben ist, ohne Ansehung der Person, nach meinem besten Verstand und Vermögen, neben andern mitverordneten Consistorialen, gleichzu richten, und keine Affection, noch etwas anders, wie das genennet oder von Menschen Sinn erdacht werden möchte, dagegen mich bewegen lassen: Auch keiner Partey rahten noch warnen, oder was gerahtschlaget, und gehandelt, eröffnen will, ohn alle Gefährde. Als mir GOTT helffe, durch JESUM Christum, seinen lieben Sohn, unsern Herrn.

Des Notarien Eid.

§ 2. Ich gerede und gelobe, daß ich mein Amt mit allem trewen Fleiß verwalten, und dem Consistorio, mit schreiben lesen und andern gewärtig und gehorsam seyn, auch die Acten und Händel fleisig registriren, und die Briefe und Uhrkunde die in dem Consistorio gebracht werden, wol bewahren, und dieselben, und was in Sachen jederzeit gerahtschlaget und gehandelt, niemand eröffnen, noch einige Copey ohne Erlaubnis und Erkentniß des Consistorij, den Parteyen oder jemand anderen davon geben, noch darum einig Geschenck nehmen, sondern mich an meiner Besoldung und Tax begnügen lassen will. Alles getrewlich und ungefährlich: Als mir GOTT helffe.

Der Boten Eid.

§ 3. Ich schwere den Commissarien des Consistorij gewärtig und gehorsahm zu seyn, ihre Botschafft, und was mir zu jederzeit befohlen oder übergeben wird, getrewlich, fürderlich und mit Fleis ausrichten, und dem Notario derwegen, gebürliche relation zu thun, auch meiner verordneten Belohnung begnügig zu seyn, und darüber niemand zu beschweren, Alles getrewlich und ungefährlich, Als mir GOTT helffe.

Eid der Warheit.

§ 4. Ich schwere, daß ich auff alles das, so mir fürgehalten, und ich befraget werde, die reine, lautere, einfältige und gantze Warheit sagen, berichten und bekennen, und die keiner Ursachen halben verhalten wolle, ohne alle Gefährde und Argelist: Als mir GOTT helffe, durch JESUM Christum, seinen lieben Sohn, unsern Herrn.

Der

Der Procuratoren Hand-gelübde.

§ 5. Ich gerede und gelobe an Eides statt, das ich die befohlne Sachen, nach meinen besten Verstand, den Parteyen zu gut, mit Fleiß fürbringen und handeln, und darin wissentlich keinerley Falsch oder Unrecht gebrauchen, noch gefährliche Auffschub, und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen: und daß die Parteyen zu thun oder zu suchen, nicht unterweisen: Auch die Heimlichkeit der Sachen, so mir vertrauet werden, niemand offenbahren: Vor dem Consistorio Erbarkeit gebrauchen, aller Lästerung und Schmähung mich enthalten, darzu die Parteyen über die Gebühr nicht übernehmen noch beschweren, und wo derwegen Irrungen und Mißverstände erwüchsen, des Consistorii Mäßigung und Endscheids mich begnügen und es darbey bleiben lassen will, ohne alle Gefährde.

TIT. III.

Von Sachen und Personen/ die dieses Kirchen-Gerichts Jurisdiction/ unterworffen seyn sollen.

FOr diß unser Consistorium sollen erstlich und fürnemlich gehören alle Streit und Disputation von der Christlichen Lehre und Glauben, auff daß GOTT zu Ehren, und zu vieler Menschen Seligkeit, die Göttliche Lehre rein und unverfälschet in diesen unsern von GOTT verliehenen Landen erhalten, und auff die Nachkömlinge gebracht werde.

§ 2. Desgleichen, daß in allen unsern Kirchen die Christliche Ceremonien, Gesänge, Lectiones, Feste, Kleidung der Priester ꝛc. ordentlich, zierlich, Einhalts unser Kirchen-Ordnung an einem Orte, wie am andern, gleichförmig gehalten,

und diejenigen, so dieselbe unsere Ordnung brechen oder überschreiten, der Gebühr nach, gestraffet werden.

§. 3. Oeffentliche Epicurische Gotteslästerer, Abgötterey, Fluchen, Schweren, Verfolger und Schänder der reinen Lehre, Ketzer oder halstarrige Verfechter öffentlicher Irthümer und Verfälschung der reinen Lehre JEsu Christi, Zauberer, öffentliche Papisten, die unsere Lehre Evangelium und Predigamt bey männiglichen lästern, und dadurch viel Leüte ärgern: Die spötlich, leichtfertig und verächtlich reden wieder das Heilige Evangelium, Christliche Lehre, Sacrament und Cæremonien: und insgemein alle diejenige, so das heilige Predig Amt, und die hochwürdigen Sacramente muhtwillig verachten, Wie dann viel Leute gefunden werden, die in etlichen Sontagen keine Predigt hören, in drey oder vier Jahren das heilige Sacrament nicht begehren zu empfahen: Die unter der Frühpredigt, an Heiligen Tagen, Wein oder Bier schencken, und Zechen gestatten: Ungehorsame Kinder, und sonderlich die Vater und Mutter pochen, schlagen, schmähen, oder sonsten verächtlich, unverehrt und übel halten, Todschläger, so nicht von weltlicher Obrigkeit am Leben gestraffet werden: Die in öffentlichen beharlichen Hass und Neid unversohnlich leben: Truncken Bolde: öffentliche bekante Wucherer und die wucherische Contracte, über und wieder des heiligen Reichs Constitution, auch unser hiebevor ausgangenen Policey-Ordnung machen und treiben, und sonderlich, wann die Armen und Dürfftigen dadurch beschwert und bedrängt werden.

§. 4. Und wiewol die Ehe-Sachen an ihnen selbst bürgerliche Sachen, auch davor bey den alten Christlichen Käysern gehalten sind worden, So wollen Wir doch dieselben, aus vielen beweglichen Uhrsachen an das Consistorium hiemit gewiesen haben: Dergestalt, daß der Superintendens und Pfarherr,

samt

samt dem Amtman und Küchmeister des Orts, da sich ein Ehefall begeben, die Sache anfänglich, wie gebräuchlich und Herkommen, verhören, und wo möglich, christlich und rechmäßig in der Güte entscheiden sollen, wo sie aber hierin keine Folge haben, oder die Sachen an ihr selbst dermassen beschaffen, daß sie an das Consistorium zu remittiren, sollen sie die mit Uberschickunge der gepflogenen Handelungen und nohtwendigen Bericht an das Consistorium gelangen lassen, damit sie daselbst, nach Inhalt dieser Ordnung, rechtlich erörtert werde.

§. 5. Oeffentliche Ehebrecher, Hurer, Blutschänder, Jungfrauen-Schwänger, und andere Unzüchtige, welche von der weltlichen Obrigkeit mit Leibes-Straffen, oder Landes-Verweisungen nicht verfolget werden.

§. 6. Meineidige, auch andere leichtfertige falsche Eide, und dergleichen offentliche äusserliche Sünden, die wieder Gottes ernsten in den zehen Geboten geoffenbarten Willen streiten.

§. 7. Grosse gefährliche ärgerliche Uneinigkeit, Gezänck und Hader zwischen Eheleuten, die nicht woll zuversöhnen, und sonderlich wenn die Männer haußwüterich, oder die Weiber jhren Männern vorsetzlich und beharlich wiederspänstig seyn, und freventlich unehren.

§. 8. Abgöttische und verdächtige Segen, Zauberey, Wahrsager, Christallensehen, und die so die Zauberer, Wahrsager, oder Christallenseher besuchen und rahtsbefragen.

§. 9. Wenn in den Kirchen oder auf den Kirchhöfen und Gottesackern Unzucht, Frevel, oder sonsten etwas ungebürliches Muhtwillens begangen würde.

§. 10. Alle Sachen so der Kirchen, Schulen, Hospitalien, und gemeines Kastens Güter, Lehen, Einkommen, Nützung, Gebäu und Besserung, darzu der Kirchen und Schulendiener Besoldung, Vocation, Amt, Dienst, Leben

Leben, Wandel, Translation und Enturlaubung betreffen.

§. 11. Und alle gemeine und schlechte Irrungen, so sich zwischen den Superintendenten, Pastoren, Diacon, Schuldienern, und Küstern unter jhnen selbst zutragen.

§. 12. Auch so jemand wieder sie zu klagen hätte in persöhnlichen, und nicht dinglichen Zusprüchen.

TIT. IV.

Von Gewalt und Jurisdiction des Consistorii

DAs Consistorium ist, als ein gemein Kirchen-Gericht erwehlet und geordnet, darum hat es auch, im Nahmen der Kirchen, Macht und Gewalt, in allen unseren Landen und Fürstenthümern, gegen Männliche, was Würden, Standes oder Wesens der sey, niemand ausgenommen, alle unchristliche, ärgerliche Sünde, Uebelthaten und Laster, nach Ordnung, Macht und Gewalt der Schlüssel, so Christus der Kirchen gegeben, und befohln, Mätthei 16. 18. Johann. 20. mit ernsten und scharffen Erinnerungen, Vermahnungen, Warnungen, Einreden, Bedrauungen, Suspension von den Sacramenten, und anderen Christlichen Ubungen in der Kirchen, auch der Excommunication, in Massen und nach der Form, wie solches hernach weiter erkläret, zu straffen.

§. 2. Wir wollen aber gleichwol hiemit, unsern Amt-Männern, Räthen, und Gerichten in Städten und Dörffern, nicht benommen, noch sie entladen oder entschuldiget wissen, von solchen Verbrechungen, die nach Recht und Gewohnheit, durch diejenigen, welchen die weltliche Gerichte zustehen, gestraffet werden mögen, die Hand abzuziehen, und dieselbige von sich zu schieben, sodern Wir befehlen ihnen hiemit, und wollen,

daß

daß sie die Laster, so zu Verachtung ehrlicher und christlicher Zucht begangen werden, mit fleisigen Auffsehen, und nichts weniger, dann sie vorhin schuldig gewesen, straffen lassen: Auch in denselbigen dem Consistorio und weltlichen Gerichten, ihre concurrentes Jurisdictiones, jedoch jedem Theil zu seiner prævention, damit sich niemand schuldigs Einsehens, und obliegender Pflicht, zu Straffunge solcher Laster entschuldigen möge.

§. 3. Es sollen auch unser Consistorium diejenigen, welche sich an ordentlichen Beruff und Ordinirung der Admistration der heiligen Sacramente, und des Predigampts unterfahen, nach Gebühr und Billigkeit zu straffen: auch nach Gelegenheit der Sachen, die Straffe des Gefängniß zuerkennen, und das Urtheil durch das brachium seculare exequiren zu lassen, nicht allein Macht, sondern auch hiemit von uns Befehl haben.

TIT. V.

Von dem Proces des Consistorij.

NAchdem der Proces in allen Gerichten fürnemlich darum gehalten wird, daß der Richter beyde Theil nohtdürfftiglich höre, und die Gelegenheit, Gestalt, Umstände und Warheit der gantzen Sachen davon er urtheilen soll, gründlich und eigentlich erfahre. So soll derhalben auch in Kirchen-Sachen, ein gebührlicher Proces, jedoch schleuniger, summarischer Weise, de simplici & plano, hindan gesetzt aller gefährlichen Subtilitæt und Weitläufftigkeit der formalien, gehalten werden.

§. 2. Wann nun Uneinigkeit zwischen den Lehrern, und Streit von der Christlichen Lehre, oder öffentliche Aergerniß, oder andere dergleichen Sachen, so vor das Consistorium gehörig, fürfallen: Soll das Consistorium auff Anzeige des Super-

intendenten, oder auff Bitte des Klägers, oder auch sonst unersucht, oder, ad denunciationem aliorum, ex officio die Partheyen citiren, und die Citationes Urtheil und abscheide, gleich wie in unserm Hoff-Gericht, in unserm Nahmen, und unter unserm darzu sonderlich verordneten Siegel, ausgehen lassen.

§. 3. Es sollen aber alle Sachen, die anfangs an das Consistorium gelangen, dem ProtoNotario angezeigt, und von ihme ferner den Kirchen-Räthen fürgetragen werden. Die sich dann insonderheit befleißigen sollen, daß die Partheyen, fürnemlich aber die armen Kirchen- und Schulen-Diener, und andere dergleichen miserabiles personæ nicht lange auffgezogen, sondern, so viel müglich, befördert, und mit den Unkosten verschonet werden. Wo auch die Sache gering und nicht weitläufftig, so soll keiner Parthey dieselbige durch schrifftlichen Proces aufzuziehen, gestattet werden.

§. 4. Der ProtoNotarius soll keine Citation noch andere Proces ohne Befehl der Kirchen-Räthe ausgehen lassen.

TIT. VI.

Vom Terminen der Citation und Ungehorsam des Klägers und Beklagten.

DJe Citation soll dem Theil, so vorbeschieden wird, zum wenigsten vier Wochen von dem Gerichts-Termin zukommen. Wenn nun durch des geschwornen Boten Relation, welche der Notarius, wie obgemeldt, registriren soll, oder durch andern glaubwürdigen Schein, die geschehene insinuation der Citation, und daß sie in vorberührter Frist, der citirten Parthey zukommen, dargethan würde, und dieselbe vorbeschiedene Parthey gleichwohl nicht erschiene, noch dem Consistorio seine ehehaffte Entschuldigung vorbringen liesse: Als dann

dann soll das Gericht Macht haben, auff den Ungehorsam zu erkennen. Und im Fall der Kläger nicht erscheinen, und also der Beklagte seinen Ungehorsam beschuldigen würde, soll er von der Citation und Ladung absolvirt, und der Kläger in die Expens des Gerichts, auff vorbehaltene Moderation, vertheilt werden: Und soll Klägern anderweit Citation nicht mitgetheilt werden, er habe denn dem Gegentheil die gerichlich gemäßigte Expens zuvor erleget, und daneben cavirt, hinfüro gehorsamlich zu erscheinen.

§ 2. Würde aber der Beklagte aussen bleiben, und ungehorsam seyn, soll er im ersten Termin gleichfals in Expensas vertheilt werden. Da er aber auff den andern Termin citirt und abermahls ungehorsamlich ausbliebe: so soll dem Kläger in actione reali die Possession und Einweisung in des Gut ex primo Decreto zuerkant werden: Ist aber Schuld oder anderer Sachen halben, und also personaliter geklagt, so soll pro modo debiti declarati die Einweisung ex primo decreto, erstlich in des Beklagten fahrende Habe, und, da die nicht verhanden, die Immission auff die liegende Güter erkandt werden. Würde dann der ungehorsame Beklagte innerhalb Jahres Frist, seinen Ungehorsam entschuldigen, und dem gehorsamen Theil die auffgewandte Expens erlegen: So soll er alsdann zu seiner Antwort in der Haupt-Sache gestattet werden.

§ 3. Wann aber die Partheien auff obbestimten Termin erscheinen: sollen sie beyde, nach der Sachen Gelegenheit, entweder gegen einander öffentlich, oder in Abtretung der andern Partheyen, ein jeglich Theil allein, und insonderheit, gehöret werden. Und so alßdann die verornete Kirchen Räthe, aus solcher mündlichen Verhör gnugsam Bericht der Sachen bekommen: sollen sie die gütlich Vergleichung erstlich versuchen, und

so dieselbige bey denen Partheien nicht stat findet, gerichtlich darauff erkennen und urtheilen.

§. 4. Würde aber der Sachen Nohtdurfft erfordern, in scriptis zu procediren, so soll Klägern und Beklagten aufferlegt werden, in einen oder zweyen Sätzen, und zum längsten in Monahts Frist, wechsels weise zum Urtheil zu schliessen, und, den Grund ihrer Action und Exception und Beweisungen zugleich, so viel möglich, auszuführen. Es soll auch regulariter niemanden, zu Führung und Einbringung seiner Beweisungen, länger als sechs Wochen Zeit vergönnet werden.

§. 5. Wann aber Religions-Streit von einem Artickel Christlicher Lehre in dem Gericht anhängig gemacht wäre, sollen die Kirchen-Räthe erstlich beide Part eigentlich verhören, und auff den Scopum Controversiæ fleißig Achtung geben, damit sie erkündigen, ob es ein Wort-Gezäncke, oder die Lehre selbst antreffe, und alsdann nach der Richtschnur des Göttlichen Worts bey sich darüber judiciren. Darnach mit beyden, und sonderlich mit dem irrenden Theil, fleißig und freundlich handeln, daß sie die eigentliche formam sanorum verborum, wie S. Paulus redet, treulich und fleißig brauchen und behalten, und nicht mit zweyffelhafftigen, ungewöhnlichen, neuen oder verdächtigen formis loquendi, oder Wort-Gezäncken, die arme betrübte Kirchen höher und weiter verunruhigen, betrüben und zerrütten.

§. 6. So aber der Streit in einen hochwichtigen Artickel die Lehre selbst antrifft, und der ierende Theil sich durch der Kirchen-Räthe freundliche Unterweisung und Vermahnung aus GOttes Wort nicht wil unterrichten und bewegen lassen, so sollen die Kirchen-Räthe mit unserm Vorwissen, Hülffe und Zuthun, auch mit Zuziehung und Rath etlicher verständiger, gottseliger, gelehrter und friedliebender Prediger und Theologen, eine gewisse eigentliche und unzweiffelhafftige formam der Lehre, von dem-

demselben streitigen Artickel aus GOttes Wort stellen, und dieselbige beständiglich und ernstlich zu treiben, und die Irthum zu straffen, beiden Theilen, insonderheit aber, dem irrenden Theil, aufferlegen, einbinden, und befehlen. Und wann ein zanckstichtiger, friedhäßiger, eigensinniger toller Kopff dieselbige gewisse formam anfechten, und zu schelten und zu lästern nicht auffhören wolte: So soll er sich dadurch seines Amts selbst entsetzt haben. Wie wir ihn dann auch nicht leiden, sondern aus unsern Landen zu verweisen wissen wollen.

§. 7. Es sollen aber auch nicht ohne Unterscheid alle Prediger, eben so wohl die, so Sünde und Irthum und öffentliche Sünden und Verführer ernstlich straffen, als die andern, die ohne Ursach schreyen und lästern, oder falsche Lehre vertheidigen, mit einerley Sententz und Mandat des Amts entsetzet, sondern hierin christlich, ordentlich und gebührlich verfahren und gelehrt werden.

TIT. VII.

Nach was Rechten im Consistorio zu sprechen sey.

ERstlich in Glaubens-Sachen, was die Religions-Streit und Uneinigkeit von der Lehre, oder GOttes-Diensten anlangt: Soll die einige, ewige unwandelbahre Richtschnur seyn, GOttes Wort, in heiliger göttlicher Schrifft der Kirchen geoffenbaret, davon S. Paulus spricht, so jemand ein ander Evangelium predigt, als ich euch gelehret habe, der sey verflucht, und Deut. 4. 12. Du solt nichts darzu thun zu GOttes Wort, und solt nichts davon nehmen.

§. 2. Dieweil sichs aber offtermahls zuzutragen pflegt,

wann Religions-Streit und Gezäncke erregt werden, daß helle, klare Sprüche der Göttlichen Schrifft, in wiedersinnische Meinungen verkehret, und mancherley ungleiche und wie sichs im äusserlichen Schein ansehen läst, wiederwärtige Sprüche angezogen werden, so ist nöhtig daß man die Sprüche in den Propheten und Apostеln, sonderlich wie sie in ihrer Sprache (in Ebræis & Græcis fontibus) lauten, samt den Umständen, fleißig gegen einander halte, und dann eine einträchtige Meynunge, die mit der Summa der Christlichen Lehre, und gantzen heiligen Schrifft überein stimmet, daraus nehme, darzu dann auch der bewehrten Lehrer, und sonderlich D. Lutheri Auslegungen und Zeugnissen mögen gebraucht und betrachtet werden. Welche, so sie mit der einhelligen Summa Göttlicher Lehre gleichstimmen, des gottseeligen Richters Hertz und Sententz desto mehr und kräfftiger bestättigen. Wiewohl sonsten unser Glaube und Sententz nicht auff einiges Menschen Schrifften, sondern allein auff das heilige Göttliche Wort gegründet seyn soll.

§. 3. In anderen Kirchen Sachen, als das Examen Catechismi die formam administrationis Sacramentorum, Visitationem, Synodos, die Ceremonien, Lectiones Gesänge und andere Kirchen Uebungen betreffend, soll unser Kirchen-Ordnung allenthalben gefolget werden.

§. 4. In äußerlichen groben Sünden und Lastern, ist das Urtheil albereit ausdrücklich in GOttes Wort gesprochen und publiciret, Matth. 18. Sit tibi velut Ethnicus & Publicanus. Item 1. Corinth: 5. Thut von euch hinaus, wer da böse ist.

§. 5. In Ehe-Sachen, soll in denen Fällen, welche in heiliger Göttlicher Schrifft, Levit. 18. 1. Corinth. 7. Matth. 19. und anderswo gemeldet, und decidirt seyn, allein der Göttlichen Schrifft in Verfassung der Urtheil, gefolget werden: ungeachtet,

tet, ob die Canones oder Geistlichen Rechte, wie man sie nennet, anderst decidiren.

§. 6. Nachdem aber mancherley Fälle in dem Consistorio fürkommen, darin die Canones wieder das Göttliche und Natürliche Recht pronunciiren: So wollen wir von etlichen gemeinen Fällen, so täglich für die Consistoria gebracht werden, wie darin, vermöge des heiligen göttlichen Worts, und der Kayserlichen Rechten, zu sprechen sey, weitläufftigere decisiones allhier setzen.

I. Von Gradibus darinnen die Ehe verboten.
II. Von Ehe-Gelübden ohne Verwilligung der Eltern.
III. Von heimlichen Verlöbnissen.
IV. Von denen die sich mit zweyen verloben.
V. Von weglauffen, und muhtwilliger Verlassung oder desertion der Eheleute.
VI. Von Ehescheiden, und von des unschuldigen Theils Freyheit, wiederum sich mit einem andern zu verehelichen.
VII. Wann einer eine für eine Jungfrau nehme, so vorhin von einem andern geschwächet wäre.

TIT. VIII.

Von den Gradibus der Blutfreundschafft und Schwägerschafft/ darin die Ehe verboten. Von aller Hand Ehegelübden: Desertion, Ehescheidungen und dergleichen Fällen.

GOTT hat aus sonderlichem Rath und Weißheit, wie er andere Tugenden, als Gerechtigkeit, Warheit ꝛc. von den Menschen will erkennet und geübet haben also auch die Keuschheit, durch sein Wort befohlen und geordnet, auff daß wir erkennen, daß GOTT ein gerechter, warhafftiger, reiner und keuscher GOTT sey, dem alle Unzucht, und

und schändliche Vermischungen greulich Misfallen, und daß wir diesen warhafftigen, reinen GOTT; von den unzüchtigen Geistern, so die Menschen zur Schand und Unzucht treiben, unterscheiden, und mit reinem und keuschen Hertzen anruffen können.

§ 2. Damit nun Keuschheit von den Menschen erkant und geübet werde, so hat GOTT den Ehestand eingesetzet, und in seinem Wort also geordnet, daß die Menschen nicht, wie das Vieh, irre lauffen, sondern allein zwo Personen, ein Mann und eine Frau, welchen GOTT die Vermischung zugelassen hat, ehelich beysammen wohnen, und eins dem andern seinen Leib rein und keusch verwahre, und alle Vermischungen meiden, die GOTT in seinem Wort verboten hat, und von denen auch die Natur, als die von GOTT erschaffen, ein Abscheuen und Greuel trägt.

§ 3. Diese verbotene Beywohnungen und Blutschanden, seyn von unserm HERRN GOTT im dritten Buch Mosis am 18. und 20. Capitel, und im ersten Buch am andern Capitel ausdrücklich verboten, und seyn dieselbige Gesetze von den gradibus. im dritten Buch Mosis nicht vergängliche oder bürgerliche Gesetze, die allein den Juden gegeben seyn, und uns Heyden nicht angehen, wie die andern Ceremonialia und Judicialia Moisis: sondern seyn die ewige und unwandelbahre Regel der Weißheit und Gerechtigkeit GOttes, dadurch er diese Tugend, so Keuschheit heisset, im menschlichen Geschlecht regiren und erhalten will.

§ 4. Gleich nun wie die Zehn Gebote, ob sie wohl durch Mosen erstlich gegeben seyn, und dennoch ewig und unwandelbar seyn, und alle Menschen, Jüden und Heiden, angehen und binden, Also sind auch die Gesetze, Levit. 18. 20. von den Gradibus in der Blut-Freundschafft und Schwägerschafft allen Menschen fürgeschrieben, daß sie sich darnach halten, oder aber grausame Straffen von GOTT erwarten sollen:

Wie

Wie der Text am selben Ort klar spricht, daß auch die Heyden, nemlich die Egyptier und Cananeer um derselben Blutschanden willen gestraffet seyn.

Und beschleust dasselbige Gesetz mit diesen Worten. Ihr sollet euch in dieser Stücke keinen verunreinigen: dann in diesem allen haben sich verunreiniget die Heiden, die ich vor euch her will ausstossen, und das Land ist dadurch verunreiniget. Und ich will ihre Missethat an ihnen heimsuchen, daß das Land seine Einwohnere ausspeie. Darum haltet meine Rechte, und thut nicht einen dieser Greuel, auff daß euch das Land auch nicht ausspeie, wenn ihr es verunreiniget. Alle Menschen die dieser Greuel einen thun, sollen aus dem Volck vertilget werden.

Nun sind in denselben Göttlichen Gesetzen Levit: 18. Die Vermischungen und Beyligen zwischen folgenden Personen und Gradibus, ernstlich und unwandelbahr verboten, derhalben auch zwischen folgenden Personen keine Ehe sein kan.

§ 7. Erstlich, zwischen Blut-Freunden in der rechten Linien, auff und nieder, zwischen dem Sohn und der Mutter oder Groß-Mutter. Item zwischen Vater, Tochter, und Sohns oder Tochter-Kind.

§ 8. Zum Andern, in der Seitwarts-Linien zwischen Brüdern und Schwestern, zwischen dir und deines Vaters oder deiner Mutter Schwester. Item zwischen dir und deines Bruders oder Schwester-Tochter, oder Tochter-Tochter.

§ 9. Zum Dritten, in der Schwägerschafft, in der rechten Linien, ist unwandelbahrlich verboten. Daß der Vater oder Stieff-Vater, nach Absterben seiner Feanen, nicht soll nehmen die Stieff-Tochter,
Die Schnur oder seines Sohns Weib.
Der Stieff-Tochter oder Stieff-Sohns Tochter.

Des Stieff-Sohns Weib.
Des Sohns Sohns Weib.
Seiner Tochter-Sohns Weib.
Also auch die Mutter oder Stieff-Mutter soll nicht nehmen den Stieff-Sohn.
Der Tochter-Mann.
Der Stieff-Tochter-Mann.
Des Stieffs-Sohns Sohn.
Der Stieff-Tochter Sohn.
Des Stieff-Sohns, Sohns-Sohn.

§ 10. Zum Vierten, ist in der Seitwärts-Lienien ausdrücklich verboten, die Vermischung mit
Seines Brudern-Weib.
Seines Weibes Schwester.
Seines Vettern oder Vaters Brüdern Weib.
Seines Oheims oder seiner Mutter Bruders Weib.
Seines Schwägers Schwester.
Seiner Schwägern Schwester.
Seines Bruders Sohns Weib.
Seiner Schwester-Sohns Weib.
Seines Weibs Brudern Tochter.
Seines Weibs Schwester-Tochter.
Und also hinwiederum sollen die Frauen nicht nehmen
Ihres verstorbenen Manns-Bruder.
Ihrer verstorbenen Schwester-Mann.
Ihrer Basen oder Vaters Schwester-Mann.
Ihrer Muhmen oder Mutter Schwester-Mann.
Ihres Manns Vaters-Bruder.
Ihres Manns Mutter-Bruder.
Ihres Mannes Bruder Sohn.

§ 11. Zum Fünfften, Damit nun diese Ver mischungen und

und Beyliegen, zwischen den nechsten Bluts-Verwandten und Schwächern, die im Göttlichen Gesetz ausdrücklich verboten, und davon auch die Natur einen Abscheu trägt, desto ehrlicher und fleißiger gehalten werden: So haben Wir in unser ausgegangenen Land- und Policey-Ordnung, aus gutem Grund und mit wohlbedachtem Rath, auch andere Gradus, als zwischen Brüder und Schwester-Kindern: Item zwischen dir und deines verstorbenen Weibs Vaters Bruder-Tochter: Item, in tertio Gradu in linea inæquali zwischen dir und deines Vaters Bruders oder Schwester Kindes Kind, ꝛc. verboten.

Aber In tertio Gradu in linæa æquali, und in quarto Gradu consanguinitatis, & affinitatis, soll die Ehe einem jeglichen von Göttlichs und Kayserlichs Rechts wegen, erlaubt und zugelassen seyn.

§. 12. Es sollen auch unsers Consistorij verordnete Commissarij, in den vorigen verbotenen Gradibus Unterscheid halten, zwischen den vier ersten, und dem fünfften Artickel. Dann so etliche Personen, innerhalb denselbigen im fünfften verbotenen Gradibus allbereit gefreyet hätten, und in der Ehe bey einander säßen, oder aber, nach Zusagung der Ehe, einander die Ehe-Pflicht geleistet und beschlaffen hätten, dieselben sollen, grössern Unrath zuverhüten, um dieses menschlichen Verbots willen, nicht wiederum von einander geschieden werden.

II Von Ehegelübden ohne Verwilligung der Eltern.

§. 1. Nachdem das Göttliche, Natürliche und Kayserliche Recht, auch die Vernunfft und Bürgerliche Ehrbarkeit, und Exempel der heiligen Väter, bey welchen beyde Recht und Gewohnheit gewest, daß die Eltern ihre Kinder aus Väterlicher Obrigkeit verehelichet haben, ausweisen: Daß sich die Kinder mit ihrer Eltern Vorwissen und Bewilligung in den heiligen

Ehe-Stand begeben sollen: so sollen unsers Consistorij verordnete Commissarij alle Ehe-Verpflichtungen und Verlöbnisse, da sich junge Leute einander, ohne Vorbewust und Bewilligung ihrer Eltern, versprochen haben, für unkräfftig und unbündig erkennen.

§. 2. Dieweil aber auch die Eltern ihrer Gewalt zu Zeiten mißbrauchen, da zwey von gleichen Alter, auch von Leben unbescholten, gesundes Leibes, und sonst von Stande und Herkommen einander nicht ungemäß, Lust und Liebe zusammen haben, nehmen ihnen die Eltern Ursachen, daß eins dem andern nicht reich genug, oder sehen zu weilen mehr ihren eignen, denn der Kinder Nutz an, und wollen die Kinder an ihrer Verheyrahtung hindern, welches denn mehr eine Tyranney, denn öffentliche Gewalt zu achten: So erfolget auch daraus allerley Unrath, wie in täglicher Erfahrung befunden.

§ 3. Darum so soll es auff einer ἐπιεικεία Milderung und Linderung stehen, dergestalt, wenn der Eltern Dissens oder Verweigerung und Unwille fürgewandt, sollen die Ursachen angezeigt, welche Ursachen in Consistorijs erwogen, und darauff ob dieselben erheblich und genugsam sind, durch die Commissarien ihren Pflichten nach, erkant werden.

§. 4. Und soll nicht gnugsam seyn, daß ein Vater oder Mutter sage, darum wil ich nicht, daß ich nicht will; sondern das nicht wollen, soll mit beständigen Ursachen gegründet seyn, oder der blosse Dissens, soll disfals die Ehe nicht verhindern. Gleichwohl wollen Wir, da der Eltern Dissens für ungnugsam erkant, und die Ehe dermassen geduldet und zugelassen, daß dennoch diejenigen, so sich ohne Wissen und Willen ihrer Eltern in Ehegelübde eingelassen, andern zum Abscheu nach Erkentniß ernstlich sollen gestraffet werden.

III. Von

III. Von heimlichen Verlöbnissen.

§. 1. Die heimlichen Ehe-Verlöbnisse, auch zwischen denen Personen, die keine Eltern und Vormünder haben, sollen nichtig, krafftloß und unbündig seyn. Und wann gleich die Partheyen geständig, daß sie sich mit einander heimlich und im Winckel, ohne beyseyn anderer Leute verlobt haben: so soll doch solches nicht binden, und eins das andere zu Vollziehung des heimlichen Ehegelübnis nicht zu dringen haben, sondern frey stehen. Es wäre dann Sache, daß sie beyde, von gutem freyen Willen sich auff ein neues für redlichen Leuten öffentlich verloben, und in Ehestand begeben wolten, daß soll geduldet werden gleich als hätten sie sich zuvor heimlich nicht verlobet. Jedoch mit dieser Maß und Bescheidenheit, daß dadurch einem öffentlichen Verlöbniß, da vielleicht ihr eines mit einem andern da zwischen, und nach dem ersten heimlichen vermeinten Gelöbniß, sich öffentlich zu der Ehe verpflichtet oder verlobet hätte, nicht præjudicirt, oder Nachtheil und Abbruch zugefügt werde. Dann ein solch offenbahrlich Ehegelöbniß soll durch das heimliche nicht verrücket, noch verhindert werden.

§. 2. Und damit solchen heimlichen und andern Ehegelübden ohne Weitläufftigkeit abgeholffen, soll es also gehalten werden. Wann ein Parthey käme, und sich beklagte, daß das eins dem andern die Ehe zugesagt hätte, dasselbige soll befraget werden: ob jhme der ander Theil des Gelübnis geständig? Gibt er dann zur Antwort, der ander Theil unterstehe sichs zu verneinen, Er wolle jhn aber mit Leuten überweisen, für denen das Gelöbnis geschehen: So soll man das Wiedertheil rechtlich vorbescheiden. Erstlich den Kläger alleine ohne Beysein seines Beystandes, und des Gegentheils, auch ohne Eid hören, und seine Auffage, an statt einer Klage, Artickels-

Weise auffschreiben. Und darnach die beklagte Parthey so bald auch allein, ohne Beysein seines Beystands und des Klägers, und ohne Eyd, auff des Klägers Klage von einem Artickel zu dem andern hören, und seine Antwort auch auffschreiben, und also dann dieselbige in beyder Parthey Gegenwärtigkeit vorlesen. Und da dann das Verlöbnis verneinet würde, soll man dem Kläger die Nahmen seiner Gezeugen angeben lassen, dieselbigen Nahmen, samt Abschrifft des Klägers Klag-Artickeln, wie man aus seinem Munde auffgeschrieben, stelle man dem Beklagten zu und ernenne ihme einen Tag, wann die Zeugen sollen vom Kläger vorgestellet, vom Richter angenommen, vereidet und verhöret werden. Citirt ihn mündlich darzu peremtoriè, daß er erscheine, solches sehe und anhöre, auch seine Fragstücken, (ob er wolle) alsdann schrifftlich einbringe.

§ 3. Also setzet mann dem Kläger denselben Termin auch endlich und peremtorie an, seine Gezeugen fürzustellen, und citirt die Zeugen in Form der Rechte, Zeugniß der Warheit zu geben. Und sollen in dem Termin die Zeugen, wann sie von dem Kläger vorgestellet seyn, angenommen, und die lautere Warheit in der Sachen zu sagen, so viel ihnen wissend ist, vereidet, und alsdann auff des Klägers Artickel, und des Beklagten interrogatoria mit Fleiß verhöret, und ihre Aussage, auff vorhergehende beyder Partheyen Vorladung in ihrer Gegenwärtigkeit, oder in contumatiam des einen, eröffnet, und jedem Theil, der es begehrt, zum forderlichsten davon, um seine Gebühr, Abschrifft geben. Und da sie darauff ihre Einrede oder Disputationes einbringen wolten, vierzehn Tage darzu benennet werden: Also daß jeder Theil nicht mehr, dann zwene Sätze auff das Gezeugnis von vierzehen Tagen, zu vierzehen Tagen einbringe, bey Verlust des Satzes, und im letzten Satze keine Neuerung fürwende. Auff daß also damit zum Urtheil beschlossen, und was recht ist, erkant werde.

Es

§ 4. Es mag auch das Gericht die Zeit der vierzehen Tage, nach Gelegenheit der Partheien und Sachen, kürtzen oder längern, jedoch daß länger Verzug und Weitläufftigkeit, so viel immmer möglich, verhütet werde.

IV. Von denen die sich mit zweyen verloben.

§ 1. Wann einer recht und redlich, und öffentlich mit einer verlobt ist, und wenn er beygelegen, sich mit einer andern vertrauen läst, und die beschläfft, oder vermeintlich mit ihr ehelich beyliget, der Meynunge von der ersten dadurch ledig zu werden, ein solcher soll als ein Ehebrecher gegen der erst Vertrauten gehalten, und durch das Consistorium zur pœnitentz gedrungen, oder in Mangel des Consistorij, durch Uns, wie sich zu rechte gebührt, gestrafft werden.

§ 2. Und da sich die erste mit ihme nicht wolte versöhnen, soll ihr erlaubt werden, sich mit einem andern zu verehlichen. Dergleichen soll auch erlaubt werden der andern und stuprirten, so fern sie unwissentlich, und ohne arg und falsch darzu kommen ist. Hätte sie aber der ersten Verlöbniß Wissenschafft gehabt, und sich mit ihme darüber in Ehegelöbnis und Beyschlaffen eingelassen, so soll sie durch Uns gebührlich gestrafft werden.

V. Von weglauffen und muhtwilliger Deser-tion der Eheleute.

§ 1. GOTT der HERR sprach, Lasset uns dem Menschen einen Gehülffen machen etc. Durch welche Wort die Eheleute nicht allein die leibliche Ehepflicht leisten, sondern auch in allen andern einander treulich beystehen, rathten und helffen sollen, also daß Glück und Unglück gemeine sey, und eins dem andern alle Last tragen helffen soll. Darum thun wieder GOTT, und entziehen ihren Ehegemahlen die schuldige Hülffe, alle diejeni-

jenigen, die ohne redliche Ursache weglauffen, Weib und Kind, oder den Mann mit den Kindern, in Elend und Jammer sitzen lassen, und daß ist der Einsetzung GOttes und Ehelicher Pflicht und Verwandnis gestracks und eben so wohl zuwieder, als der leibliche Ehebruch.

§ 2. Und solches wird auch gemeint von denen, die einander ehelich und öffentlich verlobt, und ihr eins von dem ehelichen Bettlager, ohne redliche Ursachen hinweg läufft, lange Zeit aussen bleibt, sein Ehelich Gemahl in die eheliche Pflicht nicht nimt, und niemand nicht weiß, wo er sey. In solchen Fall mögen die verordneten Comissarij, nach Erwegung der Gelegenheit und Ursachen, und Zeit des Abwesens und Weglauffens, auch des Alters und Geschicklichkeit der verlassenen Person, und anderer Umstände, auch vorgehende Citation und Erforderunge, auch fleisige Nachforschung, ob der Abdrünnige irgendswo anzutreffen, und zur ehelichen Beywohnunge, oder aber zugebürlicher Straffe, gebracht möchte werden, dem Heimverlassenen erlauben, einen andern Ehegemahl zu nehmen.

§ 3. Und nachdem die Kayserlichen Rechte hier in die Ursachen des Abwesens, wie dann auch in allerwege zu thun, recht und gut ist, unterscheiden. Wiewohl sie auch nach Gelegenheit solcher Ursachen, dem Heimgelassenen Frist und Zeit benennen, so sind doch die Fälle beyde in Mannes und Weibes Personen, auch das Anliegen, Angst und Noht der Heimverlassenen ungleich, daß es schwer ist, die Dinge also gestracks an gewisse Zeit zu binden. Und soll derwegen solches in Ermäßigung des Richterlichen Amts, gesetzet, und da die eine Persohn muhtwillig weggelauffen, nach Gelegenheit der Fälle, längere und kürtzere Zeit gehalten: auch hierin, so viel immer möglich, und ohne Verletzung der Gewissen geschehen kan, das Heimverlassene Theil, getröstet, und auffgehalten werden. Im Fall auch je die

Noht

Noth solche heimverlassene Persohn dringen thäte, sich wiederum zu verheyrahten, so soll solches mit gnugsamer Erwegung und Rath der Commissarien, auch ob es nöhtig auff rechtmäßiges Gutbedüncken der Gelehrten zu Rostock, und anderer in unserm Fürstenthum verständiger und bewährter Leute geschehen. Und in Fällen da die andere Ehe erlaubt, soll die Hochzeit, ohne alles öffentlichs Gepräng, gehalten werden.

§ 4. Aber da einer aus ehehafften und ehrlichen Ursachen abwesend wäre: Als in Gefängnissen, in des Reichs- oder wieder den Türcken Kriegs-Sachen, und dergleichen, da soll das Ehe-Gemahl gedultig des andern Wiederkunfft erwarten, und keinem gestattet werden, sich anderweit zuverehelichen. Es sey dann Sache, daß gewisse Kundschafft, von des Abwesenden Tod, gebracht werde. Und sollen die Pfarherrn schuldig seyn, das heimverlassene Ehegemahl mit GOttes Wort zu trösten und zu stärcken, und zu Christlicher Gedult zu vermahnen.

§ 5. Nachdem sichs aber je zu Zeiten zuträgt, daß Eheleute aus Unwillen, Zorn, und dergleichen, einander nicht beywohnen, und doch in unsern Landen, auch wohl zu Zeiten in einer Stadt wesentlich oder wohnhafftig bleiben: Dieselben sollen durch die Pfarherrn versöhnet und in Weigerung und Versöhnung, durch das Consistorium mit dem Bann, und in Verachtung des Bannes, durch Uns, vermittelst gebührlichs ernsts Einsehns, zur Beywohnung gedrungen werden.

VI. Von Ehescheiden.

§ 1. Nachdem unser HERR JESUS CHristus selbst gesagt, daß der Ehebruch eine Ursache sey die Ehe zuscheiden: so soll das Consistorium die Partheyen hören, die da klagen über ihren Ehegenossen, und begehren, sie von dem Ehebrüchtigen zuscheiden, und ihnen zu vergönnen, ein ander Ehegemahl zu

nehmen. Und soll demselben erstlich im besten untersagt werden, daß sie wolten mit ihren Ehegenossen ein wenig Gedult tragen, ihn erstlich vermahnen von dem Laster abzustehen, das nicht mehr zuthun, und sich also mit ihme zuversöhnen.

§ 2. Da aber das bey ihnen nicht zu erhalten, soll ihnen gesagt werden, daß sie erstlich ihre ordentliche Obrigkeit, darunter ein jeder gesessen, darum ersuchen, und von denselbigen eine Schrifft an das Consistorium bringen, daraus zuverstehen seyn möchte, ob es gebührlich, sich auff ihre bitte einzulassen. Und da die klagende Parthey, also ihre Obrigkeit um billigs Einsehn angelangt, und dieselbige in Straffunge des Ehebruchs hinlässig, so mag das Consistorium nach Gelegenheit der Personen, und der Obrigkeit Verwahrlosung, auch der beschwehrten Parthey lang oder kurtz getragene Gedult, eine Zeitlang stille stehen, und sehen ob die Obrigkeit ihr Amt nachmahls darbey bedencken, und ins Werck setzen wolle.

§ 3. Da aber die Obrigkeit mit der Straffe säumig, oder der verbrechende Theil flüchtig, des er zur Straffe nicht gebracht werden möchte: so soll das Consistorium procediren, den Beschuldigten, durch eine rechtliche Vorladunge, und da er abwesend, per Edictum citiren, ihme zween oder auff längste drey Monaht Frist geben und klagendes Theil das fürgewandte Adulterium, so viel sich gebührt, an Tag bringen, darthun und ausführen, und dem Beschuldigten seine gebührliche Defensiones und Schutz-Rede dagegen vergönnen und zulassen, sich auch das Consistorium selbst, bey dem Rath der Stadt, da der Beschuldigte gewohnet, und bey den Nachbahrn, auch sonsten, wie möglich, um die Ursache des Ehebruchs, von Amts wegen, erkündigen.

§ 4 Und da der Ehebruch ausfündig gemacht, oder aber der beklagte Theil ungehorsahmlich aussenbleibe, und keine erhebliche Einrede thäte, und des klagenden Theils Unschuld vermerckt:

merckt: So soll das Consistorium, zu Verhütung weiterer Sünde und Schande, ein Scheid-Urtheil geben, und dem unschuldigen Theil sich mit einem andern zuverehelichen, erlauben.

§ 5. Gleichwohl aber sollen die Verordneten des Consistorij hierin die Maß und Fürsichtigkeit in alle Wege gebrauchen, auch die Umstände und Gelegenheit der Personen und Verursachung des Ehebruchs, wohl und mit Fleiß erwegen, und also darin handeln, damit kein Aergerniß statt und raum gegeben werde, der Gütigkeit unsers Erlösers und Seligmachers zu ungebührlicher und unchristlicher Ehescheidung, und leiblicher Wollust zu mißbrauchen.

§ 6. Auch soll in allewege durch die Pfarherrn Fleis fürgewendet werden, die Eheleute in solchen und dergleichen Ehe-Sachen, mit einander in Christo wiederum zuversöhnen, sonderlich da sich das verbrechende Theil durch die Gnade GOttes erkennete, um Verzeihung und Gnade bete, und sich hinführo bessern wolte.

§ 7. Zuvor aber und ehe dann durch das Consistorium in diesen und dergleichen Fällen, Sententia Divortij gesprochen, und dem Unschuldigen, wie obgemeldet, die andere Ehe erlaubt, soll keinem gestattet werden, ein ander Ehegenossen zu nehmen, und da ein solches unterstanden würde, sollen sie die Pfarherrn nicht zusammen trauen, sondern ein solch eigentlich fürnehmen vielmehr durch die Obrigkeit gestraffet werden.

VII. Wann einer eine für Jungfrau nehme/ so vorhin von einem andern geschwächet ist.

Nachdem wir alle wissen, daß GOTTes ernster Wille ist, daß der Ehestand recht gehalten und Unzucht verhütet werde: Dann er als ein reiner GOTT, warhafftiglich über alle Unzucht zürnet, und dieselbige ernstlich straffet: darum soll in

Ehe-Gerichten forthin, diese Ordnung in solchen Fällen steiff und fest gehalten werden.

§ 1. Erstlich so die That nicht bekandt oder bewiesen ist, so ist unzweiffentlich und offenbahr, daß der Mann nicht ledig gesprochen werden kan, sondern demselbigen vielmehr geboten werden soll, in dieser Ehe zu bleiben, und darin Christlich zu leben, und sich und seine Hauß-Frau nicht zu schanden zumachen. Wie der Text Deut: 22. den Mann ernstlich straffet, der mit Ungrund sein eigen Weib zu Schanden machet.

§ 2. Zum Andern, So die That bekandt oder bewiesen ist, als so sie schwanger gewesen vor der Zeit. Hie sol abermahl der Richter erstlich die Versöhnung suchen: Die Frau aber soll um GOttes Willen, um Verzeihung bitten, und sich zu allem Gehorsam erbitten: Und soll der Mann erinnert werden, daß man auch solcher armen Weiber schonen soll, dann sie können hernach nicht wiederum zu Ehren kommen. Item, es sey GOTT gefällig, daß ein Mensch des andern Schande, so viel möglich ist, zudecke.

§ 3. Zum Dritten, So aber der Mann hart ist, und will dem Weib nicht Gnade erzeigen, auff vorgeschehene gütliche Erinnerung, und begehrt endlich daß man ihn ledig spreche, soll der Richter zuvor auch diese Fürsichtigkeit üben, nehmlich, der Mann und das Weib sollen gefraget werden, Ob der Mann das Weib auch hernacher berührt habe, nach dem er gewust habe, daß sie zu vor von einem andern beschlaffen sey, und so man solches befindet, daß er sie auch berührt hat, soll man sie nicht scheiden, dann er hat nach diesem Wissen in sie gewilliget, und kan crorem nicht allegiren.

§ 4. Die andere Fürsichtigkeit ist: Daß man das Weib heimlich frage, Ob der Thäter sie auch nach dem Verlöbnis berührt habe, und so dieses geschehen ist, so kan der Richter den

Mann

Mann ledig sprechen, als in casu adulterij, und ist des Richters Gewissen sicherer.

§ 5. Wann aber der Mann nach allen diesen Processen darauff beharret, daß er endlich begehrt, man soll ihn ledig sprechen und hat das Weib nicht berührt nach der Zeit, da er innen worden, daß sie zuvor von einem andern beschlaffen gewesen, mag ihn das Consistorium im Nahmen GOttes ledig sprechen.

§ 6. Und wiewohl die Bürgerlichen Gesetze im Mose uns nicht binden: so siehet man dennoch darin, was GOTT zuläst, oder nicht zuläst, nun ist öffentlich im Deut: 22. Daß man nicht allein den Mann ledig sprechen, sondern auch das Weib tödten soll. Aus diesem Grund ist der Richter sicher, so er den Mann ledig spricht, und dieweil in vielen Gesetzen im Mose klärlich zu finden, daß GOTT ernstlich darüber zörnet, so soll dennoch das Weib von der Obrigkeit, um ihrer begangenen Unzucht willen, gestraffet werden.

TIT. IX.

Von Verjährung und Proscription wieder der Kirchen Göttlicher milder Sachen Schuld oder Güter.

NAchdem es sich offt und vielmahls begiebt, wann die Debitores und Schüldener der Kirchen, gemeinen Kastens, oder anderer piorum locorum gemahnet, der Schuld mit Siegel und Brieffen überzeuget, daß sie dagegen mit der Præscription sich entschuldigen, und das klagende Theil dahin dringen, Register vorzulegen, und die quasi possession der Rente oder Zienshebung zu erweisen: Sintemahl die Veränderung der Religion, und Ausrottung des Pabstthums, die Vicarien und andere, so den Kirchen vorgestanden, verweilet, daß die Einkommen nicht gemahnet, darüber

über die Register und Personen mit Langheit der Zeit vorkommen, und die Haupt-Verschreibung nichts destoweniger bey dem Kasten und andern pijs locis noch zur Zeit verhanden. So soll unser Consistorium in diesen Sachen, nach entstandenen Handelungen, gute Vorsichtigkeit gebranchen, damit die Præscription zum Verderb und grossem Nachtheil Kirchen und Schulen, auch der Hospitalien und Armen-Häuser nicht leichtlich gestättet, besondern, so viel es sich zu recht leiden will, hindersatzt werde. Dann ob wohl, vermöge der Rechte, wieder Kirchen-Anforderung innerhalb viertzig Jahr kan præscribirt werden: So ist doch allhier zu sehen, ob der Præscribent malam fidem, und also Er oder seine Vorfahren Wissenschafft solcher Schuld gehabt. Darum sollen erstlich die substantialia præscriptionis fleißig erwogen werden, und soll denjenigen, so über viertzig Jahr nicht gemahnet seyn, der Eyd, ihre wissenschafft zu entdecken, aufferlegt werden. Und da sie den geleistet, sind sie von den Ansprüchen, zu absolviren. Es wäre dann, daß die Kirchen und pia loca disfals justa ex causa, als probabili ignorantia und dergleichen rechtmäßigen erheblichen Ursachen, vermöge der Rechte, die restitution in integrum wieder die Præscription haben könten, dieselbige ist zuforderst in Achtung zu haben.

TIT. X.

Von Publication der Urtheile.

WAnn die verordneten Commissarij die gefasten Urtheil zu publiciren bedacht seyn, sollen beyde Parte ad audiendam sententiam gerechtlich citirt werden, die Urtheile aber und Abscheide soll man schrifftlich fassen, und in öffentlicher Audientz ablesen. Wo aber jemand meinet, daß er durch des Consistorij Urtheil beschweret wäre, soll auff sein Begehren und Unkosten die Revisio actorum secun-

secundaria von dem Consistorio, und dreyen Land-Räthen, vier Hoff-Räthen und dreyen Superintendenten fürgenommen werden, und was alsdann für Recht erkandt, davon soll nicht appellirt werden.

TIT. XI.

Von Execution der Urtheil/ Straffen/ und vertragenen Sachen.

VErtragene Sachen, sie sind in oder ausserhalb dis Gerichts verglichen. Wann sie gestanden oder bescheiniget, und auch die, welche durch Recht, in diesem Gericht erkant, sollen mit würcklicher Execution, innerhalb zwey Monath vollenzogen werden. Jedoch soll durch die Exception nullitatis (es wäre dann, daß die alsbald ex actis sich ereugte) die Execution nicht verhindert noch auffgehalten, sondern die erkandte Urtheil vollzogen werden, jedoch daß der gewinnende Theil sich verpflichte und Caution bestelle, wann in Sachen der nullitæt die Execution für nichtig erkandt, alsdan das zu thun, was ihm zu recht wird auff gelegt, mit der Execution aber, soll die rechtliche Ordnung gehalten werden. Nemlich, wann realiter und auff Güter geklagt, daß alsdann der gewinnende Theil darein gesetzt, und vor unrechter Gewalt, durch das brachium seculare geschützt und gehandhabt werde: Würde aber um Schuld, oder andere für dis Gericht gehörige Sachen personaliter geklaget, so soll die Pfandung an den mobilibus oder fahrender Habe, und da die nicht zur Gnüge verhanden, mit Einweisung in die Immobilia und liegende Güter, oder letzlich mit Einweisung an die nomina debitorum oder Schuld-Leute geschehen, und soll mit den disfals gepfändeten Gütern, wie Recht und Gewohnheit ist, gehalten werden.

§ 2. Jedoch da die Hülff auff Lehen-Güter geschehe, soll die

dieselbige uns (im fall der eröffneten Lehen) oder dem nechsten Lehen-Träger nicht ferner noch weiter dann Recht, oder bewehrte Gewohnheit ist, nachtheilig seyn. Auff das Hülff-Geld oder Unkosten, so auff Ausbringung der Execution gehet, soll wieder den schuldigen Theil die Execution auch mitgetheilt werden.

§ 3. Die leiblichen Straffen aber und Mulctæ und Einsetzung der Kirchen in die entwandten Güter oder Pfandungen der Schuldner und dergleichen, sollen durch das brachium seculare exequirt und vollzogen werden.

§ 4. Derhalben das Consistorium die ergange Urtheile, welche zu exequiren seyn, an die Obrigkeit des condemnirten Theils, als an unsere Amtleute, Küchenmeister, oder Bürgermeistern und Rath in Städten, schicken soll: Mit Erinnerung und Vermahnunge, daß in bestimter Zeit die Execution vollzogen, und die Partheien zu der Execution citiret werden.

§ 5. Wo aber unsere Amtleute, Küchenmeister, Befehlhabere, Bürgermeister und Rath hierin säumig seyn werden, wollen Wir auff des Consistorij Ansuchen, darin gebührenden Ernst gebrauchen.

TIT. XII.

Von der Excommunication.

DJeweil geschrieben stehet, Deut. 17. Richte mit rechtem Gerichte ꝛc. So ist nicht genug, daß ein Prediger es mit der Kirchen-Disciplin, Zucht und Straffen, ernstlich und gut meyne, oder eine gute Sache habe: Sondern man muß auch einen gebührlichen, ordentlichen Proceß, laut des Göttlichen Rechtens, darin halten.

§ 2. Nun hat unser HERR JESUS CHristus selber den Proceß, so man in der Excommunication und andern Kirchen-Straffen halten soll, mit ausgedrückten, deutlichen Worten fürge-

fürgeschrieben, Matth. 18. Sündiget dein Bruder an dir, so gehe hin, und straffe ihn zwischen dir und ihme alleine: Höret er dich nicht, so nim noch einen oder zween zu dir, auff daß alle Sache bestehe in zweyer oder dreyer Zeugen Mund: Höret er die nicht, so sage es der Kirchen: Höret er die Kirche nicht, so halte ihn als einen Heiden und Zölner. Warlich ich sage euch, was ihr auff Erden binden werdet, soll auch im Himmel gebunden seyn, und was ihr auff Erden lösen werdet, soll auch im Himmel loß seyn. Item Gal. 6. So etwa ein Mensch mit einem Fall übereilet würde, so helfft ihme wieder zu recht, mit sanfftmühtigen Geiste, die ihr Geistlich seyd, und sehe auff dich selbst, daß du auch nicht versucht werdest, Item ad Titum 3. Einen ketzerischen Menschen meide, wann er einmahl oder abermahl vermahnet ist, und wisse daß ein solcher verkehret ist, und sündiget, als der sich selbst verurtheilet hat. Item 2. Corint. 13. Komme ich zum drittenmahl zu euch, so soll in zweyer oder dreyer Mund bestehen allerley Sachen, Item 1. Tim. 5. Wieder einen Priester nim keine Klage auff, ausser zweyer oder dreyer Zeugen. Die da sündigen, die straffe für allen, auff daß sich auch die andern fürchten: Ich bezeuge für GOTT, und dem HERRN JESU CHristo und den auserwehlten Engeln, daß du solches haltest, ohne eigen Gutdünckel, und nicht thust nach Gunst. Mache dich auch nicht frembder Sünde theilhafftig, etlicher Menschen Sünde sind offenbahr, daß man sie vorhin richten kan, etliche aber werden hernach offenbahr.

Dieses sind die fürnehmsten Sprüche des Göttlichen Rechtens, darin der Proceß, den man in Kirchen-Gerichten halten soll, ausdrücklich gesetzt und geordnet ist.

§ 3. Nun wird der Proceß in allen Gerichten fürnehmlich darum gehalten, daß die Sache, davon man urtheilen soll, dem Richter gewis und gründlich bekant werde, daß er nicht allein

auff bloses Hörsagen, oder Argwohn, und ungewisse Vermuhtunge fusse, noch denselben folge: Sondern der Warheit gewiß sey, damit niemand mit Unwahrheit angegeben und unschuldig verdamt werde. Wie geschrieben stehet: Wenn ein Mensch unter dir gefunden wird, der da übels thut, für den Augen des HERRN, und wird angesaget und höreſt es, so solt du wohl darnach fragen, und wenn du befindeſt, daß es gewiß wahr ist, daß solcher Greuel geschehen ist, so solt du denselbigen Menschen straffen.

§ 4. Derhalben wo das begange Laster und Aergerniß, nicht gantz eigentlich, gründlich und gewiß bekant ist, (als das einer öffentlich falche Lehr durch den Druck halsstarriglich vertheidigte) und also das Factum oder Geschicht nicht gantz notorium und kundbahr, so soll ein Prediver niemand öffentlich mit Nahmen in den Bann thun, der zuvor nicht durch einen ordentlichen Proceß vermahnet und überzeuget ist. Und soll gleichwohl die Frage, ob dieselbe Sünde notorisch und offenbahr sey oder nicht, bey dem Superintenten oder Pastorn eins jeden Orts nicht allein, sondern auff des Consistorij Erkündigung, Bedüncken, und Erkentnus stehen. Und ist mit sonderlichem Fleiß zu mercken, der Unterscheid zwischen den Sünden und Lastern, die von treuen Predigern und Seelsorgern zu straffen sind. Dann etliche Laster und Sünde sind heimlich und verborgen, die dem Thäter oder Prediger, oder wenig andern Leuten allein bekandt seyn, und nicht die gantze Gemeine öffentlich geärgert haben. Als wenn einer etwa mit einem Irthum in der Lehre behafft, den er doch nicht öffentlich ausgesprænget und vertheidiget hätte, oder wenn ein Prediger allein wüste, daß einer ein Todschlag, oder andere Sünden begangen hätte: oder wenn einer des andern Persohn mit Worten oder Wercken beleidiget hätte: oder, wie Augustinus meldet, daß

etwan

etwan die Frau ihrer Männer Unzucht und Ehebruch den Beicht Vätern anzeigen, nicht allein aus Eiffer, sondern auch daß sie für ihrer Ehe Männer Busse und ewige Seeligkeit sorgfältig seyn ꝛc.

In solchen heimlichen Sünden, soll und muß vor allen Dingen, und mit allem Fleis und Treuen, der Befehl Christi gehalten werden: So dein Bruder wieder dich sündiget, so gehe hin nnd straffe ihn zwischen dir und ihme allein. Denn, dieweil die Prediger der Sünder Schande und Gebrechen nicht verrahten, sondern heilen, und ihnen vergeben sollen: So ist nöhtig, daß sie solche heimliche Sünder ernstlich und in geheim, auff das aller treulichste und väterlichste unterrichten, und ihnen GOttes Zorn und ihrer Sünden Greuel, und die ewige Straffe und Verdamnis fürhalten, und sie auff das allerernstlichste und treulichste zu der Busse und Bekehrunge zu GOTT vermahnen. Wenn sie nun die Vermahnung annehmen, ihre Sünde erkennen und Besserung zu sagen, und die Absolution und des Herrn Abendmahl begehren, soll ihnen der Prediger dieselbe mittheilen, und jhnen keine öffentliche Straffe auffiegen, sie auch nicht von der Cantzel nennen, sondern soll die Sünde die heimlich ist, heimlich lassen bleiben, und dem andern zum Nachtheil niemand auff Erden vermelden. Wie von diesem Fall, der heilige Augustinus gar deutlich und treulich erinnert, mit diesen Worten: So dein Bruder wieder dich sündiget, (spricht Christus) so straffe ihn zwischen dir und ihm allein: warum? Ey, er hat wieder dich gesündiget. Warum saget er aber, so er wieder dich gesündiget? Du weist es daß er gegen dich gesündiget hat: So gehe nun mit ihm allein an einen besondern Ort, wenn du ihm darum straffen wilt, was er an dir gesündiget hat, den dieweil du es allein weist, daß er gegen dich hat gesündiget, und woltest ihn gleich wohl für

allen straffen, so würdest du nicht sein Beforderer zur Besserung, sondern sein Verräther seyn. Darum soll man die heimlichen Sünden in geheim, die öffentlichen aber öffentlich straffen.

§ 5. Etliche aber sind offenbahre bekante Sünden, dadurch viele Leute, oder eine gantze Gemeine, Kirche und Versamlung geärgert und geunehret wird. Als da der Corinther seine Stieff-Mutter öffentlich zur Ehe hatte, und desselben Lasters öffentlich bekant war ꝛc. Item, da ein falscher Lehrer öffentliche Irthümer und Gottslästerungen in der öffentlichen Predigt oder Buchern vertheidiget, da eine Obrigkeit mit öffentlichē Mandaten und Gewalt das heilige Predigamt und treue Prediger verfolget, da einer einen öffentlichen Todschlag, Mein Eyd oder Ehebruch begehet, der da bekant, oder dessen er überzeuget ist.

§ 6. Wo nun dergleichen öffentliche Sünden begangen werden, die man nennet notoria peccata, und sonderlich solche Sünde, die im Wercke und in der That offenbahr sind, und sich selbst also ausweisen, und allen oder vielen für Augen stehen, und also helle am Tage sind, daß sie mit keinem glaubwürdigen Scheine können geleugnet werden, Item, wo notoria juris, das ist, solche Sünden verhanden sind, welche einer selbst willigklich bekant hat, oder derselben mit gründlichen Beweiß überzeuget ist:

§ 7. In solchen Fällen ist auch nöhtig, daß, ehe man zu dem öffentlichen Bann greiffet, die Sünder vorhin ernstlich und hart mit Gottes Wort gestraffet, und zur Busse vermahnet werden aber dieses ist nicht allezeit nöhtig, daß sie ins geheim, oder zwischen dem Prediger und Thäter allein angesprochen und vermahnet werden: sondern es soll der Seelsorger neben seiner Straff und Vermahnung dem Consistorio solche offenbahre Sunde anmelden, und wann das Consistorium dieselbige vor notoria, kundbar, öffentlich, und unverneinlich hält und erkennet,

auch

auch davon urtheilt, daß die gantze Kirche dadurch entweder mit falscher Lehre, oder bösen Leben geärgert wird, so soll alsdan der Prediger auch öffentlich dieselbige offenbahre Sünder vermahnen, und mit GOttes Wort straffen, wie S. Paulus den Apostel S. Petrum, da er mit seiner Heucheley die gantze Gemeine zu Antiochia ärgerte, nicht heimlich zwischen ihnen beyden allein, sondern für allen Zuhörern öffentlich vermahnet und gestraffet hat, also befehlet er auch Timotheo: Die da sündigen, die straffe für allen, auff daß sich die andern dafür scheuen. Und Christus vermahnet die Phariseer nicht heimlich zwischen ihnen und ihme allein, sondern dieweil sie öffentlich falsche Lehre vertheidigten und die Wahrheit verfolgten, straffet er sie für allen Zuhörern: Ihr seyd von dem Vater dem Teufel ꝛc. Wie auch Johannes der Täuffer zu den Phariseern sagt: Ihr Otter-Gezücht.

§ 8. Und ist solche öffentliche Straffe der öffentlichen Sünder und die heimliche Abweisunge von den Sacramenten. In der Beicht oder sonst privatim geschicht kein Bann oder öffentliche Ausstossung oder Verwerffung aus der Gemeine GOttes: Sondern er ist der erste Gradus der Kirchen-Straffe nehmlich die Vermahnung zur Busse und Bekehrung, und wenn der Sünder dieselbige annimt, oder in Todes-Nöhten um Verzeihung seiner Sünden, und um die Absolution und das hochwürdige Sacrament bittet, so ist weiter keiner Kirchen-Straffe von nöhten: Sondern der Prediger, soll den Krancken, wenn er gefordert, besuchen, und in Gegenwärtigkeit dreyer oder vier Zeugen, seine Sünde und GOttes Zorn, und die verdiente ewige Verdamniß, ernstlich fürhalten. Wenn er nun vermercket, daß dem Krancken seine Sünde leid seyn, und daß er die Absolution ernstlich begehrt, und Besserung zusaget, und die beleidigte Kirche um Verzeihung seiner Aergerniß bitten will lassen: So soll

thn der Prediger, ohne Auffleguug einiger weiterer Straffe oder satisaction, mit dem Evangelio CHristi trösten, und von seinem Sünden absolviren, und mit dem hochwürdigen Sacrament versorgen.

§ 9. Wann aber ein Pastor, seinem von GOTT befohlenen Amt nach, einen öffentlichen bekanten Gottslästerer, Rottengeist, Zauberer, muthwilligen Verächter des Predigamts und der heiligen Sacramente, Auffrührer, Todtschläger, Ehebrecher ꝛc. in den öffentlichen Bann verkündigen, und aus der Christlichen Gemeine ausstossen und gantz abschneiden will: So sollen die Superintendenten und Prediger allein nicht aus eigenem Gutdüncken, die Leute öffentlich mit Nahmen in den Bann thun: sondern zuvor dem Consistorio anzeigen, und damit folgender Proceß gehalten werden.

§ 10. Erstlich, soll der Pastor und Prediger denselben offenbahren Sünder oder Sünderin zu sich fordern, oder selbst ansprechen, und jene allein, oder in gegenwärtigkeit zweyer oder dreyer unverdächtiger, unverwerfflicher Zeugen treulich und ernstlich, und doch ohne alle höhnische Bitterkeit vermahnen und bitten: Daß er seine Sünde erkenne: sich für Gottes Zorn, und der Ewigen Verdamnis, deren er alle Stunde und Augenblick zu erwarten habe, fürchte, warhafftige hertzliche Reue und Leid über seine Sünde habe, und sich zu GOTT bekehre: sein Leben bessere, und die Christliche Kirche, die er lange zeit geärgert, um Verzeihung bitte, Solche Vermahnung soll der Pfarherr ein mal oder zwey thun und darbey vermelden, wo der Sünder nicht würde von seinem ungebührlichen Laster abstehen, und Busse thun, so würde er gedrungen, vermöge seines Amts, andere Wege mit jhme fürzunehmen, dero er doch für seine Person lieber wolte überhoben seyn.

Wann nun diese Vermahnung stat findet, und der gefallene

ne Sünder um Verzeihung bittet: so ist keiner Kirchen-Straffe mehr von nöhten: sondern es sollen jhm die Prediger auff sein Begehren die Absolution mittheilen, und zur Gemeinschafft der hochwürdigen Sacramenten und aller Kirchen Rechte unverhindert zulassen.

§ 11. Zum andern, Wann der offenbahre Sünder seines Pastors väterliche Vermahnunge verachtet, oder in seinen Sünden trotziglich uud ruchloß fortfähret, so soll jhn das Consistorium. so bald es davon berichtet, ex officio citiren, oder es soll der Pastor dem Kirchen Gericht oder Consistorio anzeigen, nach dem Befehl Christi: Dic Ecclesiæ, und Paulus: iudicet Ecclesia &c. Es nennet aber Christus, die Kirche oder Gemeine, nicht den gemeinen, unverständigen, unerfahrnen Pöbel, auch nicht einen Tyrannischen Pabst oder Bischoff allein, viel weniger öffentliche Feinde des Evangelij: sondern die fürnemsten Gliedmassen der wahren Kirchen, nemlich, gottselige, christliche, gelährte, verständige Männer, und Aeltesten: nicht allein von Pastorn und Predigern, sondern auch von andern verständigen Christen aus allen Ständen, denen die Gemeine GOttes der Kirchen Gericht befohlen hat, wie Christus daselbst Matth. 18. spricht: Wo zween oder drey versamlet seyn, in meinem Nahmen, da bin ich mitten unter ihnen. Und soll das Consistorium denselbigen angezeigten, unbußfertigen, hartnäckigen Sünder, auff eine bestimte Zeit für sich fordern und citiren, mit Anzeigung, was nach verlauffenen Termin, nach GOttes Wort und Befehl, wieder ihn soll fürgenommen und zu procediren befohlen werden.

§ 12. Zum dritten, Wenn der, so mit einem sträflichen Jrthum in der Lehre, oder andern öffentlichen Lastern beschmitzt ist, für dem Consistorio ertscheinet: Soll er treulich und ernstlich vermahnet werden, von seinem Jrrthum und

Laste-

Lasteren abzustehen. Und wann er das Factum leugnen, oder seine gefaßte, irrige Meinunge, oder sträfflichs Leben, noch für recht und unsträfflich vertheidigen würde, soll er, was das factum belanget, durch zweyer oder dreyer unverdächtiger, unverwürffiger Zeugen Mund, was aber die irrige Lehre belangt, mit GOttes Wort, und der reinen Kirchen Gezeugnis, seines Jrrthums hell und deutlich überwiesen werden. Wann er aber alsdann noch die Vermahnung annimt und von seinem Jrrthum, oder ärgerlichen Leben abzustehen, und den Jrrthum zu wiederruffen, zusaget, und um Verzeyhung bittet: soll er von dem geistlichen Gerichte, mit keiner Straffe ferner beladen werden, sondern es soll der Pastor seine Bekehrung und Wiederruff des Jrrthums der Kirchen anzeigen: damit diejenigen, so durch seine falsche Lehre, oder sündliches Leben geärgert und verführet seyn, wiederum zurechte gebracht, und unserm HERRN CHristo gewonnen werden. Es soll aber ein solcher Bußfertiger, von wegen seiner Bekehrung und Wiederruffs, des gehabten Jrrthums und begangenen Sünden, in keine bürgerliche Anrüchtigkeit oder infamiam gefallen seyn.

§ 13. Zum vierdten, Wann aber die öffentlichen, unbussfertigen, halsstarrigen Sünder, die entweder mit falscher Lehre beflecket seyn, und davon nicht abstehen wollen, oder in öffentlichen Lastern halsstarrig liegen bleiben, auch des Consistorij Vermahnung trotziglich verachten oder verspotten, oder auff gebührliche Citation muthwillig nicht compariren würden, so sollen sie in der Kirchen oder Kirchspiel, darin sie wohnen, durch eine öffentliche Sententz des Consistorii von der Cantzel mit Nahmen in den Bann verkündiget, und aus der Gemeinschafft der Heiligen verstossen werden. Nach der Lehre CHristi, Mattheum 18. sit tibi velut Ethnicus & Publicanus &c. Halt ihn als einen Heiden und Zölner, der kein Gliedmaß der

Christ-

Christlichen Kirchen, sondern von GOTT verflucht und ewig verdamt ist, wo er sich nicht wiederum zu GOTT bekehret. Und S. Paulus 1. Corinth. 5. Ich zwar, als der nicht mit dem Leibe da bin, doch mit dem Geiste gegenwärtig, habe beschlossen über den, der solches also gethan hat, in dem Nahmen unsers HERRN JESU Christi, ihn zu übergeben dem Satan, zum Verderben des Fleisches, auff daß der Geist selig werde, am Tage des HERRN JESU.

§ 14. Wir erkennen Uns auch schuldig, mit Christlichem Eiffer und Ernst über dieser Kirchen-Straff zu halten: Und so der verbannete Sünder, den Bann freventlich verachten, und lästerlich davon reden würde: so wollen Wir ihn darum, in schuldige Straffe nehmen.

Forma der Excommunication.

Lieben Freunde, Ihr wisset, daß GOttes ewige Weißheit und Gerechtigkeit, diese unwandelbahre Ordnung und Regel eingesetzet hat, und mit allen Menschen ohne Unterscheid hält, daß alle Menschen entweder seinem Göttlichen Willen gleichförmig und gehorsam seyn, wie er in seinem Wort, den Gehorsam geordnet hat. Nemlich: daß die Menschen, ihre Sünde und Schwachheit erkennen sollen, an Christum gläuben, und Vergebung der Sünden, durch den heiligen Geist empfangen, und forthin nicht mehr wissentlich und willig sündigen, sondern im Glauben und guten Gewissen leben sollen. Oder wann sie GOttes Wort und Willen nicht gehorsam seyn, sonderlich, wann sie muthwillig, wissentlich, und beharrlich, mit öffentlichen, äusserlichen, groben Lastern, es sey mit falscher Lehre, oder ruchlosen lästerlichen Leben sündigen, und davon nicht abstehen wollen, daß sie alsdann für GOTT verflucht und verdamt,

damt, und mit erschrecklichen Zorn, und mit grausamen ewigen Straffen verstossen werden.

Damit nun die Menschen von diesem gerechten und grausahmen Zorn GOttes wieder die Sünde, und von den ewigen Straffen erinnert werden, so hat GOTT nicht allein der weltlichen Obrigkeit befohlen, die öffentlichen äusserlichen Sünden und Müssethaten zu straffen, sondern hat auch allezeit in seiner Kirchen diese Ordnung gehalten: Daß alle, die wissentlich und willglich, wieder GOttes Wort und Willen sündigen, nicht allein durch GOttes Wort darum gestraffet, sondern auch, wann sie die Vermahnung und Wort-Straff verachten, mit dem öffentlichen Bann aus der Christlichen Kirchen Gemeinschafft ausgestossen, und als untüchtige, ungehorsame Glieder abgeschnitten und verworffen werden.

Nun wisset ihr, wie in dieser Kirchen N. N. bißhero, öffentliche falsche Lehre, und Rotterey ausgebreitet und vertediget, (oder ein öffentlicher bekanter Todschläger, Ehebrecher, Hurer, Wucherer, Trunckenbold ist.) Derhalben er auch etliche mahl, von mir als seinem Pastor, in Beywesen zweyer oder dreyer Zeugen: Letzlich auch von dem ehrwürdigen Consistorio, treulich und ernstlich vermahnet ist, von diesem Jrrthum oder Laster abzustehen, und sich mit GOTT und der geärgerten Kirchen zu versöhnen.

Dieweil er aber alle treue Vermahnung verachtet, und in seinem muthwilligen Ungehorsahm, wieder GOttes Wort und Willen, trotziglich und halsstarrig verharret, so hat das Ehrwürdige Consistorium beschlossen, und mir befohlen, demselben ungehorsamen, halsstarrigen Verführer, (wann er falscher Lehre halben verdamt wird) oder Sünder, N. N. in diesem Kirchspiel wohnhafftig, auff heutigen Sonntag in den öffentlichen

BANN

BANN, abzukündigen, und aus dieser Christlichen Kirchen-Gemeinschafft auszuschliessen.

Derhalben ich, als dieser Christlichen Kirchen gemeiner Diener und Seelsorger, in dem Nahmen unsers HERRN JESU CHristi, diesen unbusfertigen öffentlichen (Verführer, Lästerer, Ehebrecher, Hurer, Wucherer) N. N. dem Teufel und übergebe zum Verderben des Fleisches, auff daß sein Geist seelig werde am Tage des HErrn, wann er sich wiederum bekehren wird.

Verkündige ihm hiemit GOttes schrecklichen Zorn und Ungnade, und daß er von aller Gemeinschafft aller Heiligen im Himmel und auf Erdrn ausgeschlossen und abgeschnitten, und mit allen Teuffeln in der Hölle verflucht und ewiglich verdamt sey, so lange er in dieser Unbußfertigkeit verharret.

Versage ihm auch hiemit alle Kirchen-Rechte, und aller heiligen Sacrament Gemeinschafft, ausgenommen die Anhörung der Predigt. Bitte auch, und vermahne alle Christen, daß sie mit diesem N. N. forthin nichts zuschaffen haben, und sich seiner Gemeinschafft gantz entschlagen, nicht mit ihm essen oder trincken: ihn nicht zu Gevattern bitten: zu keiner Hochzeit oder anderer ehrliche Gesellschafft laden: auch auff der Strassen oder sonst nicht grüssen: damit er beschämet, und gedemühtiget werde, und seine Sünde desto eher bekenne, und sich zu GOTT bekehre, und mit der Christlichen Kirchen, die er mit seinem Ungehorsam, zum höchsten beleidiget und geärgert hat, versöhne ꝛc.

Von Execution des Bannes.

§ 1. Alsbald solches durch den Pfarrherrn verrichtet, soll unser Amtman oder Küchmeister, wie es ihm von uns jederzeit

und von jeder Persohn insonderheit befohlen wird, der ausgeschlossenen Persohn alle Hochzeit, Wirtshäuser, und andere ehrliche Geselschafft verbiehten, und darüber den andern unsern Unterthanen verkündigen, wo einer oder mehr befunden, so mit derselbigen in den Wirtshäusern, oder andern ehrlichen Versamlungen Zechen halten, daß der, oder die, der Gebühr nach, gestrafft werden sollen. Doch soll solcher Persohn ihre weltliche Handthierung mit kauffen und verkauffen nicht abgestrickt seyn.

§ 3. Es soll auch ein sonderlich Gestüel in der Kirchen bestimt werden, da die verbannete Persohn, alle Sontage und Feyertage, zur Zeit der Predigt stehen, und auff die Sontage, da das Nachtmahl gehalten, soll allwege der Custos solche Persohn nach der Predigt und Gebet vor Anfang des Nachtmahls, aus der Kirchen, durch das Volck hinaus führen, bis der Sünder sich lernet schämen, und einen Christlichen Wandel an sich nehmen.

§ 3. Es soll auch allwege dem Amtmann, Küchmeister, Stad-Vogt oder Rath desselbigen Orts befohlen werden darauff zu sehen, damit die aufferlegte Kirchen-Straffe ordentlich, und wie sich gebühret vollstreckt und gehandhabet werde.

Von Absolution vom Bann.

§ 1. Würde nun die excommunicirte Person eine christliche Probe thun, und ein züchtig gehorsam Leben, von Zeit der auf-aufferlegten Kirchen-Straffe anfahen zu führen, und um Gnade zu bitten: so soll der Pfarherr des Orts, auch Amtmann und Gericht, unsere Kirchen-Räthe schrifftlich davon berichten. Alsdann soll unser Consistorium den excommunicirten der Kirchen-Straffe wiederum, ledig erkennen, und dem Pfarherrn

des-

desselbigen Orts Befehlich thun, den excommunicirten wiederum öffentlich in der Kirchen, ungefärlich auff folgende Weise, oder wie jederzeit, der Verhandlung und Besserung nach, befohlen wird, zu absolviren, und auf den negsten Sontag nach Empfahung des Befehlichs der Kirchen zu versöhnen. Nehmlich:

§ 2. Ihr Geliebten in Christo, nachdem bis anher dieser N. ein Zeitlang von wegen seiner Mißhandlung und Verstockung aus der heiligen Christlichen Kirchen, als ein unnütz Glied, abgesöndert, und von dem heiligen Sacrament des Nachtmahls, auch andern ehrlichen Kirchen-Versamlungen ausgeschlossen gewesen, und aber sich Zeither aus GOttes Gnaden in dieser Straff gehorsamlich, gedultig und Christlich gehalten, auch versprochen, er wolle forthin durch GOttes Gnade ein christlich unärgerlich Leben führen. So haben die Verordneten des Consistorij nach empfangenen Bericht, und eingenommener Kundschafft erkennet, daß der bemelte N. seiner Kirchen Straffe zu diesemmahl, vergangener Sachen halben, erledigt, und wiederum zu der Empfahung des heiligen Sacraments des Abendmahls, auch andern ehrlichen Kirchen Versamlungen zugelassen werde. Und sollet ihr alle hierauff verwarnet seyn, fleißig zu bitten, daß der Allmächtige Barmhertzige GOTT, diesem N. und uns allen unsere Sünde durch JESUM CHristum gnädiglich, vergeben, und mit dem heiligen Geist begnaden wolle, daß wir bis in unsern Tod ein züchtig, ehrlich leben führen, durch JESUM CHristum unsern HERRN.

§ 3. Darauff soll der Pfarherr den excommunicirten, so vor Angesicht der Gemeine nieder gekniet, die öffentliche Beichte, und alsbald auch die Absolution, wie die in unsern Kirchen üblich, fürsprechen, und den actum Ecclesiæ mit dem gewöhnlichen Gesange beschliessen.

§ 4 Da aber die excommunicirte Persohn keine Besserung bezeiget, und also in tödliche Kranckheit fiele, soll der Pfarherr abermahls allen Fleis fürwenden, daß sie ihre Sünde erkenne, und derselben von wegen JESU CHristi ledig gesprochen zu werden begehre, auch Besserung ihres Lebens verspreche. Da nun durch GOttes Gnade solches erlanget, soll der Pfarherr sie absolviren, und auff ihr Begehr mit dem Nachtmahl CHristi trösten und versehen.

§ 5. Im Fall aber, da die excommunicirte Persohn, ohne Besserung aus diesem Leben abschiede, so soll das Pfarr-Volck nicht bey derselben Begräbniß seyn, sondern ihme, als ein abgeschnitten Glied von der heiligen Christlichen Kirchen vergraben lassen.

§ 6. Es sollen auch die Pfarherrn mit allen Fleis ihr Pfarr-Volck, zu seiner gelegenen Zeit unterrichten, daß die ordentliche Excommunication keines Weges zu verachten, sondern wie die Communion und Gemeinschafft aller Göttlichen Himmlischen Güter, also sey auch die ordentliche, und rechtmäßige Excommunication eine Beraubung alles zeitlichen und ewigen Heils.

§ 7. Jedoch, da die Mißhandlung so lästerlich und ärgerlich, daß die Straffe nicht wohl ohne mercklichen Nachtheil, und Aergerniß der Kirchen verzogen, und obbesagter Massen nach einander gehandelt werden möchte: so soll ohne vorgehende Ermahnung der Pfarrherr des Orts, da die ärgerliche Persohn gesessen, solches seinem Superintendenten mit guten Umständen berichten, damit, es fürder ohne Verzug an unsern Kirchen-Räthen gelanget, und Bescheid darüber erholet werden möge.

II.

II.
Consistorii Dotatio & Confirmatio Güstrou den 8. Febr. 1571.

VON GOTTES Gnaden Wir Johann Albrecht und Ulrich Gebrüdere/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Graffen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herren.

BEkennen hiemit öffentlich, für uns, unsere Erben und Nachkommen, nachdem Wir zu Erhaltung der wahren Religion, rechtschaffenen GOttes-Dienste, heilsamer und nützlichen und wolgeordneten Ceremonien, Christlichen Gehorsams und Wandels, ehrlicher guter Zucht und friedfertiger

ger gleichstimmiger Einhelligkeit in Kirchen und Schulen, und fürnemlich zu gemeinen Trost, Wolstande, Friede, Ruhe, Einigkeit, Schutz und Schirm der Kirchen und Schul-Diener in unsern Fürstenthümern und Landen auch zu bequemer und Christlicher Abhelffung der Ehe-Sachen und aller andern zu Kirchen und Schulen gehörigen Händel mit vorgehabten guten zeitigen Rath, vieler bewährter, treflicher, gelahrter, und erfahrner Personen, von unsern Theologen auch Hoff- und Land-Räthen, ein Christliches und rechtmäßiges Consistorium oder Kirchen-Gerichte verordnet und angerichtet; Und aber darneben befunden, daß solches ohn gewisse Jährliche Einkunfft, davon die Personen, damit dasselbe izo besetzet, und folgends zu ewigen Zeiten besetzet werden soll, vor ihre Mühe und Arbeit gebührlichen besoldet, und ihre Unterhaltung haben mögen, nicht beständig bleiben könne, daß wir demnach im Nahmen des Allmächtigen, alle und jede Capitel-Güter, Rente, Zinse, Dienste, Pächte, Zehenden, und alle andere Einkommen, Recht und Gerechtigkeit, so wohl inner- als ausserhalb Rostock belegen, keine davon ausgeschlossen, denn allein die Bauren, so wir unserm Secretario Johanni Molino zu Bistou übergeben, oder was andere davon rechtmäßiger und beständiger Weise, vor Uns, oder sonsten hiebevor, erlanget, und an sich gebracht haben möchten, zu unsern Consistorio zu Rostock mildiglich tranferiret und verordnet haben.

Transferiren, zuordnen, cediren, und einantworten ihnen auch dieselbige hiemit, und in Krafft dieses Brieffes, wie solches in Recht, zum beständigsten, und kräfftigsten geschehen soll, kan und mag, vor Uns, und unsere oberwehnte mit-beschriebene, wollen auch gegenwärtigen Assessores des mehrgenandten Consistorii in den würcklichen Besitz oberwehn-

wehnter des gedachten Capitels gewesener Güter und Einkünfften, mit allen andern Gerechtigkeiten, also und dergestalt hiemit und würcklich angewiesen haben, daß sie, auch deren Nachkommen, dieselbige zu ewigen Zeiten behalten, und die obgedachten Einkünffte zu ihrer Unterhaltung, die Dienste aber zu des Consistorii Gebäuden, und so offt sie oder ihre Verwandten in des Consistorii Geschäfften nach Rostock, oder auch von Rostock ab an andere Oerter zu reisen haben, gebrauchen mögen, auch fürder dieselbigen dem Concilio unserer Universitæt zu Rostock, zu nothwendiger Unterhaltnnge der Collegien, oder Universitæt-Gebäuden, und sonsten nicht weiter, deßgleichen dem Oeconomo zu Einmahnung der Universitæt Hebungen zu vergönnen, und zu leihen. Doch sollen die Consistoriales, die nun seyn, und folgends seyn werden, die obgedachten Güter, samt oder sonderlich zu verändern, noch jemands in oder ausserhalb der Stadt Rostock, zu verpfänden, zu versetzen oder zu verkauffen, keine Macht noch Gewalt haben, sondern sollen dieselben zu ewigen Zeiten bey unserm Consistorio, wie die von Uns dazu jetzo verordnet worden, unverändert und unveräussert bleiben. Wir und Unsere Erben, und Nachfolgende Hertzogen zu Mecklenburg wollen und sollen auch schuldig und pflichtig seyn, das Consistorium bey dieser Dotation wieder männiglich zu schützen, zu vertheidigen, und zu handhaben, solches alles und jedes ordnen Wir in Krafft dieses unsers offenen Brieffes. Sagen zu, und versprechen auch dasselbige, bey unsern Fürsten Würden, stets fest, und unverbrüchlich zu halten, dagegen haben sie Uns ihren REVERS zugestellet, obberührte Dotation, in aller massen, wie obsteht, und nicht anders, zugebrauchen. Insonderheit aber sich aller Alienation, Vereusserung, und Veränderung derselben Güter zu enthalten. Alles getreulich und ohn Gefärde. Zu Uhrkund haben Wir Unsere

Fürstliche Insiegel an diesen Brieff hangen lassen und demselben mit eigenen Händen unterschrieben. Geschehen zu Güstrou, in Beyseyn der Edlen, Ehrenvesten, Ehrbahren und Hochgelahrten unserer Land- und Hoffräthe, und lieben Getreuen Jochim Krausen zu Verchentin, Hinrich Belauen, unsers Hoffmarschalcks, Heinrich Husani, der Rechten Doctoris, unseres Cantzlers, Gottlip Rottermunds, unsers Amptmans zu Ribbenitz, Christoph Poleien, Sebastian Stellhagen, Emerand Zierings, allen dreyen der Rechten Doctoren, Huberti Siebens, der Rechten Licentiaten, Andreas Hoyen und M. Zacharias Weisen, nach Christi unsers HERRN und Seligmachers Geburt, Tausend Fünfhundert, und im Ein und Siebtzigsten Jahr, Donnerstag nach Purificationis Mariæ, des achten Monats-Tag Februarii.

Hans Albrecht H. Z. M.
manu propria.
(L. S.

Ulrich H. Z. M.
manu propria.
(L. S.)

III.

III.

Hochfürstlicher Vergleich und Verordnung

Wegen das CONSISTORIAL Gericht

1669.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878966080/phys_0063
DFG

VOn GOTTES Gnaden/ Wir CHRISTIAN LOVIS, und GUSTAV ADOLPH Gebrüdere/ beyde Regierende Hertzoge zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Schwerin und Ratzeburg/ auch Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herren/

BEkennen und bezeugen hiemit, vor Uns, Unsere Erben und Nachkommende Hertzogen zu Mecklenburg. Nachdem wir bey der zu Rostock ANNO 1666. den 16. Febr. getroffenen Vereinigung unter andern, auch wegen des gemeinen Consistorij, auf gewisse darinn Artic: 12. enthaltene Maasse, Uns verglichen, und aber wegen der Session des dritten ICti so vermöge Erb-Vertrags de Anno 1611. von Uns beyden alternative bestellet werden soll, sich nachgehends einige Difficultæten hervor thun wollen, welche aus dem

dem Wege zu räumen, von Uns beyderseits hochnöthig befunden. Gestalt dann Wir Hertzog Gustav Adolph von unserm Rechte in soweit abgewichen, daß ob uns gleich in oberwehnten jüngsten Rostocker Transact 2. Theologi und 2. ICti und also auch der Alternante, bis einer von diesen beyden ICtis abgehen würde, zugeleget worden, Wir dennoch zu desto besserer observirung der intendirten paritæt, und damit dieses nun etliche Jahre hero niedergelegene Geistliche Gericht desto eher restauriret, und zum Stande gebracht werden möchte, des alternanten Uns begeben: Daß demnach Wir Uns unter einander Freund-Vetterlich folgender Gestalt vereinbahret und verglichen.

(1) Daß hinführo das Consistorium zu mehrerer Præeminenz eines Geistlichen Gerichts in 4. Geistlichen Personen, und daneben 2. ICtis bestehen soll, davon aber.

(2) Fürs andere vorgedachte 4. Theologi, zwar ein jeder ein Votum consulativum führen, jedennoch in eventum Decisionis, dero Votum ein mehrers und grössers nicht, denn der beyden ICtorum gelten und geachtet werden sollen; folglich wann, der ICtorum Vota pariter dissentiren, und also, ohne Vereinigung, in æquilibrio bleiben; So dann, die Acta an ohnpartheyliche Facultæten, oder wohlbestelte Consistoria geschicket, oder auch, nach Wichtigkeit der Sachen, an Uns zur Entscheidung der Discrepanz und Decision, unterthänigst referiret werden soll.

(3) Gestalt denn auch drittens zu mehrer und besserer prævertirung schädlicher æmulation fürs dienlich- und rathsahmste ermessen worden; daß die Theologi allesamt auf einer, und zwar auff der rechten- und hingegen die ICti auf der lincken Seiten, sowohl auff öffentlichen Gerichts- als andern Tagen sitzen mögen.

(4) Anreichend viertens ordinem votorum, sollen zuforderst zwene Theologi, immediate auff einander ihr bey der Sachen führendes Bedencken eröffnen, darauff in der dritten Ordnung der erste Ictus, In der Vierden ein Theologus, In der Fünften der andere ICtus, und endlich in der Sechsten Ordnung der übrige Theologus, seine Gemüths-Meinung anbringen.

(5) Würde sich aber auch Fünfftens begeben, daß auser denen Quartal-Gerichten alle Theologi und ICti nicht, sondern nur die wenigere beysammen wären; so haben die Theologi, und zwar von denselben zwene, wann deren so viel in loco, ihre Vota abzugeben, denen solcher Gestalt die ICti, nachdem einer oder beyde zugegen, in ordine folgen sollen.

(6) Fürs Sechste bey dem was obiger gestalt von den 4. Theologis statuiret und verordnet, ist dieses verabredet und beschlossen: daß wann etwa 2. oder 3. Theologi und nur ein Ictus zugegen, oder so wohl der Theologorum als Ictorum gewöhnliche Anzahl verringert, alsdann beyder jetzo benandter Theile Vota, soviel consideriret werden sollen, als wenn die Assessores vollenkömlich bestellet, und sämtlich gegenwärtig wären, jedoch daß in wichtigen Sachen auch der Abwesenden Vota zuerfordern.

(7) Wann zum Siebenden hinkünfftig durch Absterben eines oder andern der Assessorum, sowohl Theologorum, als Ictorum, sich eine Vacantz begeben solte, soll alsdann demjenigen, von den Regierenden Herrn Hertzogen, der die abgegangene Persohn vorhin constituiret und bestellet, solche erledigte Stelle hinwieder zu besetzen, frey und bevorstehen. Quoad ordinem sessionis aber es ebener massen, wie bey Restaurirung des Hoffgerichts es jüngst verglichen und verabredet worden, gehalten werden. Solcher gestalt, daß der zu letzt recipirte demjenigen weiche, welcher vor ihm allbereits in gleicher Function gewesen, und zwar ohne einige distinction, Er sey Ordinarius oder Extraordi-

narius

narius und bestellet von was Regierenden Herrn Er wolle; Jedoch nach Maaßgebung des dritten Puncts, und darin gesetzten Ordnung, ratione sessionis.

(8) So ist auch achtens verabredet worden, daß die beyden Theologi und Icti, so stets dem Consistorio ordinario bey zuwohnen, ihr Domicilium in Rostock, als in loco Consistory beständig haben sollen, die andern beyden Theologi aber, welche nur den Quartal-Gerichten ordinarie beywohnen, ihr domicilium auch in Rostock oder anderswo, nur daß es im Hertzogthum Mecklenburg sey, haben mögen; jedoch daß sie jedesmahl bey denen Quartal-Gerichten in eigener Persohn erscheinen.

(9) Damit neundtens auch des Directorij halber der zweifel expungiret und benommen werde, ist mit beyderseits Belieben dahin geschlossen worden, daß fürters das Directorium von Regierenden Herrn, zum andern, alterniren soll, solcher gestalt, wenn der Theologus ordinarius so von Schwerin bestellet, das Directorium von den Juridiquen eines Jahres, und sonst bey andern extraordinairen Gerichts-Tägen führet, daß derselbe sodann, bey des nechsten Jahres einfallenden Juridiquen, und bey andern extraordinair-Sachen, das Directorium abtreten, und dem andern Theologo ordinario, der von Güstrow bestellet überlieffern. und hinwiederum von diesem der erste, nach verlauffener solcher einjährigen Frist, wieder annehmen und verwechseln soll. Würde aber von einer oder andern Seiten, der Theologus ordinarius, an dem die Direction, nicht verhanden seyn, alsden soll der Actus selbiger Seiten in dessen das Directorium führen. Es soll aber der Direction halber, niemand vor andern von den Intraden etwas præcipui zu geniessen haben, sondern solche, bis zu fernerer unserer Verordnung, gleich eingetheilet werden; Und obgleich jemand der Consistorialen zum Rectore Magnifico creiret würde, so soll zwar derselbe die erste

Stelle

Stelle auff seiner Banck haben, des Directorii aber sich deshalber nicht anmassen.

(10) Endlich und Fürs Zehende ist verglichen, daß bey dem Consistorio das alte gewöhnliche Siegel für der Hand behalten werden und fördersamst mehr ernandten Consistorii Introductio würcklich geschehen solle.

Dieses alles haben Wir Regierende Hertzogen zu Mecklenburg: Für Uns und in Nahmen, wie obstehet, Fürst- und festiglich zu halten, zugesaget, auch zu dessen Uhrkund und mehrer Bekräfftigung diesen Vergleich mit Unserm Handzeichen und Fürstl: Insiegel bekräfftiget. Datum Rostock den 3. Febr. Anno 1666.

IV. CON-

IV.

CONSTITUTION

Der Hertzogen zu Meckleburg ꝛc.

wie es hinführo

Mit den Superintendenten, auch Kirchen-Personen und Gütern/ auch etlicher dabey befundener Mängel halber/ in Ihro Fürstl. Gnaden Landen gehalten werden soll.

Anno 1571.

Von GOTTES Gnaden/ Wir JOHANNES ALBRECHT und ULRICH, Gebrüdere/ Hertzogen zu Mecklenburg/ Fürsten zu Wenden/ Grafen zu Schwerin/ der Lande Rostock und Stargard Herren.

Entbieten allen und jeden Unsern Unterthanen und Verwandten, Unsern gnädigen Gruß zuvor, und geben Euch hiemit gnädiglich zu erkennen, als Wir in Unserer Fürstlichen Regierung fürnehmlich das Reich GOTTES, und die Ehre unsers HERRN und

Heylandes JESU CHRISTI zu befordern, und vermöge unserer Fürstl. in offenen Druck ausgegangenen Kirchen-Ordnung, die reine Lehre des Evangelii, rechten Gebrauch der Hochwürdigen Sacramenten, ehrliche Zucht, Leben und Wandel, ordentlicher Beruff und Einweisung der Kirchen-Diener in ihr Predigt-Amt, rechtmäßige Kirchen Gerichte über die Ehe-Sachen, Kirchen und Schul-Diener, gebührliche Verwaltung der Kirchen-Güter zu nohtdürfftigen Unterhalt der Kirchen, Schulen Hospitalien und dero Gebäuden, auch Examination der Stipendiaten, so zum Studiren und Lernung GOttes Worts und guter Künste von Uns verlegt werden, treulich zu beschützen und zu handhaben, Uns schuldig erkennen, auch vermittelst Göttl. Hülffe wohlgeneigt seyn, und aber von unsern lieben Andächtigen und Getreuen, den Würdigen und Hochgelahrten, unsern Superintendenten und Theologen berichtet werden, wie derselbe unserer Christl. Kirchen-Ordnung in etlichen nothwendigen Stücken bey vielen wenig Folge geschehe, dazu sie Unsere als des Landes Fürsten und Obersten Schutz-Herren und Patronen derer in Unsern Fürstenthumben und Landen gelegenen Kirchen, gnädige Hülff und Beförderung unterthäniglich angeruffen, daß Wir demnach in diesem öffentlichen Mandat von etlichen derselben Articuln unserer Christl. Kirchen-Ordnung, auff vorgehaltenen reiffen Rath, unsere Erklärung und beständige endliche Meynung verfassen lassen, auch unseren Superintendenten, Amtleuten, Patronen der Kirchen, Oeconomis, Kirchengeschwohrnen, und allen andern, die solches angehet, in Krafft dieser unserer offenen Constitution hiemit ernstlich eingebunden und aufferlegt haben wollen, daß Sie über dieser Unser Ordnung in allen nachgesetzten Puncten treulich und festiglich halten.

Anfänglich und zum ersten soll allen und jeden Unsern Supe-

Superintendenten, Pastoren, Seelsorgern, Kirchen- und Schul-Dienern hiemit obliegen, aus schuldigen tragenen Amt darauff zu sehen, und gute Achtung zu geben, damit angeregter Unserer publicirten Kirchen-Ordnung in allen Stücken durchaus nachgelebet, und die in unsern Kirchen abgeschaffete offenbahre Mißbräuche, Abgöttereyen, Sünde und Laster nicht wiederum einreißen, vielweniger darüber, als nunmehr Gottlob kundbahren, klaren und hellen Sachen, auf sonderliche weitere Befehlungen vom Hoff gesehen und gewartet werden.

Zum Andern damit alles desto ordentlicher und richtiger zugehe, so sollen hinführo alle Unsere Landen und Fürstenthum in Sechs unterschiedl. Crayse ausgetheilet, und über einen jeglichen Crayse ein besonderer Supperintendens verordnet werden, dem die nechstgelegene und gesessene Kirchen und Pastoren angewiesen seyn sollen.

Als nehmlich der erste Crayß soll seyn in Unserm Hertzogthum Mecklenburg, und soll der Superintendens in Unser Stadt Wismar seinen Sitz haben, und unter seiner Superintendence gehören Unsere Stadt und Aemter Wismar, Mecklenburg, Bukow, das Land zu Pöhlen, Temzin, Neukloster, Gadebusch, Rehn, Sternberg, Grevismühlen, Dassow.

Der andre Creyß soll seyn in Unsern Fürstenthum zu Wenden, und soll der Superintendens seinen Sitz in unserer Stadt Güstrow haben, und in seiner Superindentence gehören nachfolgende Aemter und Städte: Güstrow, Malchin, Wahren, die Stadt Closter und das Land zu Malchow, Tetrow, Röbel, Cracow, Lage, Stavenhagen, Ivenack, Dargun, Nienkalden, Brüel, das Closter Dobbertien.

Der dritte Crayß, soll gleicher Gestalt, in unsern Fürstenthum zu Wenden seyn, und der Superintendens seinen

Sitz in unserer Stadt Parchim haben, in desselben Superintendence sollen gehören die nachfolgende Aemter und Städte, Parchim, Goldberg, Grabow, Neustadt, Lübtze, Lage, Eldenau, Dömitz, Garlosen und Marnitz.

Der Vierte Crayß, soll seyn in unser Graffschafft Schwerin, und soll der Superintendent seinen Sitz in unser Stadt Schwerin haben, und neben den Bißthum Schwerin, unter seiner Superintendence gehören, die nachfolgende Aemter und Städte, Schwerin, Hagenau, Walsmühlen, Wittenburg, Zarrenthien, Boitzenburg, und Crivitz.

Der Fünffte Crayß, soll seyn in unserm Lande zu Rostock, und soll der Superintendent in unser Stadt Rostock wohnen, und unter seiner Superintendence gehören, unsere Stadt Rostock samt den nachfolgenden Aemtern und Städten: Amt, Stadt, und Closter Ribbenitz, Dobran, Schwan, Gnoyen, Cröpelin, Keßin, Sültz, und Morlow.

Der Sechste Crayß, soll seyn in unserm Lande zu Stargard, und der Superintendent seinen Sitz haben in unserer Stadt Neuen-Brandenburg, und unter seiner Superintendence gehören, unsere Stadt Neu-Brandenburg, samt den nachfolgenden Aemtern und Städten, Stargard, Friedland, Waldeck, Wredenhagen, Feldberg, Wesenberg, Strelitz, Mirow, Nemerow, Wantzkow, Brode.

Vors Dritte, soll in einem jeden Crayse denen Superintendenten zum Anfang befohlen seyn, sich neben den Amt-Leuten, eines jeden Orts, in seinem gantzen befohlenem Crayse, aller Kirchen Nahmen, Gelegenheit, Einkommens, und mit was vor Pastoren sie versorget seyn, zu erkundigen, und davon eine richtige Verzeichniß zu machen! Zu solchem Behülff soll in einem jeden Crayse ein tüchtiger Notarius oder Schreiber bestellet seyn, der diesem Werck, biß es verrichtet, gäntzlich oblie-

ge

ge und abwarte. So sollen auch die Bücher, der in unserm gantzen Lande hin und wieder allbereit gehaltenen Visitationen, oder die noch zukünfftiglich gehalten werden mögten, gezwifacht abgeschrieben, und ein Exemplar davon dem Consistorio das andere dem Superintendenten in einem jeden Crayse zugestellet werden.

Und damit dieses alles um so viel ordentlicher und schleuniger ins Werck gestellet werden möge, so wollen Wir in der Instruction unserer Visitatoren (darinn denn ohne das neben den Theologen und Superintendenten, etliche aus den Mittel unserer Land- und Hoff-Räthe verordnet seyn) die Amt-Leute eines jeden Orts mitsetzen, und den andern adjungiren, welche hiemit unsern ausdrücklichen ernsten Befehl haben sollen, in denen Dingen, die GOttes Wort und unserer ausgegangenen Kirchen-Ordnung gemäß, auch vor sich selbst unstreitig, schlecht und recht seyn, auf der Visitatoren, und ihr selbst rahtsames mitgutbedüncken, schleunige Execution und würckliche Vollstreckung, auch Unß unersucht, zu thun, damit nicht, wie bißher geschehen, aus Mangel der Execution, das gantze Werck der Visitation ohne Frucht unwiederbringlich Schade und Nachtheil erwachse.

Gleicher Gestalt verbieten Wir auch hiemit unsere Cantzeleyen und sonst männiglichen, daß sie in allen andern Dingen, die mit gutem vorherbedachtem Raht, und mit unserer als der Landes-Fürsten Bestätigung und ratification die Visitatoren allbereit einmahl verordnet seyn, oder zukünfftig verordnet werden mögten, keine Veränderung vornehmen, sondern da die Nohtdurfft einige Veränderung darin erheischen würde, daß solches durch die Verordnete Kirchen-Räthe oder Consistorium, mit Raht und Vorwissen derjenigen, die es mit betrifft, und die da-

von Interesse haben, es seyn gleich Kirchen-Diener oder weltliche Personen, geschehe und vorgenommen werde.

Was den zum Vierten den Beruff oder Vocation der Kirchen-Diener betrifft, wollen Wir keines weges gestatten daß in unsern Landen jemand für ein Pastor oder Kirchen-Diener gefördert oder geduldet werde, der nicht ordentlicher Weise zum Predig-Amt beruffen und eingesetzet ist. Es gehöret aber zu einen ordentlichen Beruff, neben dem Christlichen Gebet (1) Erwehlung der Personen die zu Lehren tüchtig, und im Leben unsträflich seyn, welche Wehlung oder Nomination Wir, als die niemanden sein Recht zu nehmen oder abzuschneiden bedacht, nach alten Herkommen und Gewohnheit, den Patronen gnädiglich gestatten, und nachgeben. Darnach daß die nominirte Person dem Superintendenten des Orts præsentiret, von Ihm in Beyseyn des Presbyterii das ist etlicher Prædicanten in Göttlicher Schrifft, von der Summa der Christlichen Lehre fleißig examinirt und verhört, und, sofern Er tüchtig befunden, und vorher im Amt nicht gewesen, ordiniret und bestätiget, ihm auch dessen ein Uhrkund mitgetheilet werde. Wo Er aber zuvor anderswo im Amt gewesen, soll Er doch gleichwohl ohn Verhör und Approbation des Superitendenten nicht angenommen werden, der denn auch von ihm seine Kundschafften der Ordination und seines geführten Lebens und Wandels fordern soll, wie denn auch gleichfals dieses soll gehalten werden, wenn die Patronen um einen Pfarr-Herrn bey dem Superintendenten ansuchen und keine gewisse Personen dazu præsentiren, daß ferner die Persohn so obgemeldeter Weise tüchtig gefunden, sie sey von dem Superintendenten, oder Patronen nominiret und vorgeschlagen den, von ihm dem Superintendenten gegenwärtig oder schrifftlich (wie solches von ihm erfordert) eingesetzt und angewiesen werde (3) und wenn denn der Prædicant also bestätiget, soll keinem Patronen,

Amt-

Amtmann oder andere Unter-Obrigkeit, noch dem Superintendenten frey stehen, ihm seinen Dienst ihres Gefallens auffzukündigen, oder ihn zu verjagen, noch zu verstossen, sondern wenn sich erhebliche Uhrsachen der Absetzung zutragen, sollen dieselbe vor den Superintendenten jedes Orts darunter der Pastor gehörig, nach Nohtdurfft verhöret, und da die dem Superintendenten zu wichtig, oder den Superintendenten mit betreffen, und Er alsо darin verdächtig wäre, an Unser Consistorium gen Rostock verwiesen werden, von welchen die Partheyen ordentlich und ausführlich gegen einander verhöret, und wo möglich Christlich versöhnet, oder auff gnugsame vorgehende Erkundigung und Erkentniß, was recht ist, darin verordnet werden.

Viertens hätte auch jemand von den Pastoren über seinen Superintendenten erhebliche Ursachen zu klagen, die soll er bey unserm Consistorio suchen, darauff Wir denn gleicher Gestalt ordentlich cognitionem causæ anstellen lassen wollen. Die Custodes oder Küster sollen die Pfarr-Herren, neben den Kirch-Geschwornen anzunehmen, Macht haben, jedoch daß solche Personen den Patronen und Superintendenten nicht entgegen seyn, sondern von dem Superintendenten zuvor verhöret und examiniret werden.

Zum Fünfften die Einsetzung und Einweisung der Pfarr-Herren gebühret ordentlicher Weise, und Vermöge Göttlichen Rechtens, dem Superintendenten zu thun; Und ist an ihr selbst sehr nützlich und hochnöthig, denn dadurch nicht allein der Beruff und Bestätigung des Pfarr-Herrn dem Kirchspiel angezeiget, sondern auch ihme die gantze Gemeine mit gesunder reiner Lehre, und Christl. gutem Exempel zu weiden, im Nahmen Christi befohlen und in Gegenwärtigkeit der gantzen Kirchen, erstl. der Seelsorger, darnach die Gemeine und Zuhörer, letztlich der Kirchen Lehn-Herrn, oder Patroni, von ihrem

Amt

Amt ernstlich und treulich unterrichtet und vermahnet werden. Es soll aber die Einweisung, wenn sie schrifftlich geschiehet, von einem benachbahrten Pfarr-Herrn, dem es der Superintendens aufflegen wird, in Beyseyn der Patronen oder Amtleute und gantzen Gemeine von dem Predigtstuhl abgelesen werden, wie hievon dem Superintendenten eine schrifftliche Form der Einweisung, hiebevor zugestellet ist, und soll hinführo niemanden von dem Pfarr-Herrn, unterm Schein der Verleihung, Anweisung, oder Einsetzung etwas zu nehmen oder zu erdringen gestattet, vielweniger der eingesetzte Pastor derhalben mit einiger unnöhtigen Zehrung oder Unkosten beschweret noch beladen werden.

Zum Sechsten halten Wir hochnöhtig und nützlich seyn, daß ein jeder Superintendens, neben seinen Caplanen oder Diaconen jährlich in seinem Crayse auffs wenigste eine Versamlung oder Synodum halte, darinn der Pfarr-Herrn Lehr, Leben und Wandel mit Fleiß erforschet, die ungeschickten unterwiesen und gelehret, die ein unordentlich Leben geführet, gestraffet, und andere der Kirchen Gebrechen und Mängel gebessert und abgeschaffet werden, derohalben Wir allen Unseren Amt-Leuten und der Kirchen Patronen oder Lehn-Herrn ernstlich hiemit aufferlegen und befehlen, daß hierinnen dem Superintendenten behülffliche Handreichung thun und beförderlich seyn, und was aus Erkündigung der Kirchen und Prediger, von den Superintendenten bey ihnen zu nöhtiger Beßerung derselben gesucht, fleißig fortsetzen und volziehen, damit die Kirchen-Sachen nicht unnöhtig auffgehalten werden, und wir derhalben unbemühet bleiben.

Zum Siebenden halten Wir für nohtwendig und billig, und wollen daß die Superintendenten neben anderen von uns Verordneten zu den jährlichen Kirchen-Rechnungen, sie geschehen

von

von Unsern Oeconomis oder Vorstehern der Armen-Häuser, oder andern Kirchen-Geschwornen jederzeit mitgezogen werden.

Derohalben Wir denn auch ordnen, daß jährlich von den Oeconomis und Kirchen-Geschwornen solche Rechnung durch die Superintendenten und Amtleute, eines jeden Orts, zu gewissen bestimten Fristen, auffgenommen werden, welches auch die Superintendenten mit befördern und erinnern, und Achtung haben sollen, daß auff den Dörffern, da es ihnen vielleicht ungelegen oder Verhinderung halben, unmöglich allezeit dabey zu seyn, demnach die Register recht geordnet, und gebührliche richtige Rechnungen zugeleget werden. Dabey denn neben dem Superintendenten und Amtleuten, wie obgehöret, auch der Pastor und jemand von den Patronis zu seyn sich nicht verdrießen lassen, noch davon ausziehen oder absondern sollen. Es ist auch Unser ernster Will und Meinung daß diejenigen, so den Kirchen, oder den Pastorn, mit richtigen klaren Schulden verhafftet, zu schleuniger unweigerlicher Bezahlung, durch die Amtleute und Patronen gewiesen und angehalten, und die gebührliche Hülffe und Ausspändung wieder sie gebrauchet und fürgenommen werde.

So sollen imgleichen die Oeconomi den Kirchen und Schul-Dienern, zu jeden halben Jahren ihre gebührliche Besoldung unverzüglich reichen, desgleichen in den Kirchen-Gütern, deren Verwaltung Ihnen vertrauet worden, aus eigener Anmassung oder Empfahung der wiederlößlichen Haupt-Summen, oder sonsten einige Veränderung zu machen, noch darein zu bewilligen sich mit nichten unterstehen, sondern es soll solches alles mit Vorwissen und Gutachten des Consistorij oder Superintendenten und Patronen in einem jeden Crayse geschehen.

Ferner ordnen Wir und wollen daß die Stipendiaten, sie seyn Edel oder Unedel von unserm Kirchen-Raht und Consisto-

rio oder von dem Superintendenten eines jeden Crayses, mit Fleiß examiniret werden, damit man wissen möge, ob die Lehen und Stipendia, so zu milden Sachen anfänglich gestifftet, und billig dabey gelassen, auch von untüchtigen Leuten nicht gemißbrauchet werden sollen, wohl oder übel angewendet.

Zum Achten, wann Sachen, welche Kirchen-Personen und Güter betreffen, fürfallen, wollen Wir, daß dieselben zu erst dem Superintendenten, unter dessen Superintendence sie gehörig, sollen angezeiget und berichtet werden, welcher dieselbige, da Sie ihm zu wichtig, förderlichst an das Consistorium, zu entscheiden, soll gelangen lassen.

Also auch, wann Commissiones in dergleichen Sachen, so Kirchen-Diener oder Güter berühren, in Unserm Consistorio ausgehen, sollen neben den andern Commissarien allezeit die Superintendenten eines jeden Orts, mit dazu deputirt und in die Commissiones gezogen werden.

Zum Neundten, dieweil von wegen Abzwackung der Kirchen-Güter und Einkünfften durch die Superintendenten, und andere, bey Uns öffermahls unterthänige Erinnerung geschehen, und darin ein gnädiges und ernstes Einsehen zu haben gebehten worden, auff daß nicht letzlich eine gründliche Verwüstung denen Kirchen daher entstehe; Als sollen die Personen, welche hierinnen schuldig, vor offtgemeldtes Unser Consistorium citiret, und was billig und recht ist, darin erkant werden. Hieran geschicht Unser endliche und ernste Meynung, darüber Wir auch, mit GOttes Hülffe zu halten gäntzlich entschlossen, darnach sich jedermänniglich wisse zu richten. Datum in Unser Stadt Güstrow den letzten January Anno 1571.

V. Güstrau-

V.

Büstrausche erneuerte SUPERINTENDENTEN-INSTRUCTION, Anno 1681.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878966080/phys_0079
DFG

Von GOTTES Gnaden/ GUTSAV ADOLPH, Hertzog zu Mecklenburg ꝛc.

UNsern Gnädigen Gruß zuvor. Ehrw: und Hochgelahrter, lieber, Andächtiger und Getreuer. Wir haben aus dem Protocollo, jüngsthin gehaltener Commission, mit mehren ersehen, wohin der gesamten Commissarien Gedancken und Gutachten zu Beforderung Unser, zu Unser Unterthanen Seelen Wohlfahrt abzielende, Intention gerichtet sey. Als Wir Uns nun die ins Mittel gebrachte Vorschläge gefallen lassen, und daß sie, je eher, je lieber und besser zu Wercke gerichtet werden, sonderlich verlangen, so werdet ihr euch mit allem Fleiße angelegen halten, daß darin folgender maßen verfahren, und Unser gnädigsten Verordnung allerdings nachgelebet werde, und zwar so viel das:

I. Caput wegen Vermachung zureichender Einkünffte betrifft, weilen Wir alle reditus Ecclesiasticos untersuchen zu lassen eine Nohtdurfft erachten, so habet ihr allen unter Euer Inspection sich befindenden Pastoribus und Predigern, in den Städten und auff dem Lande ernstlich zu injungiren, daß Sie, auf eine gewisse Jhnen bestimmete Zeit, Euch eine vollständige designation aller und jeden Einkünffte ihrer Kirchen richtig einschicken,

schicken, wovon Uns Ihr, so bald dieselbe eingeschickt unterthänigst zu benachrichtigen, und so dann ferner Unserer Verordnung wegen Revidirung der Protocollorum und der diß fals zu verordnenden particular-Commission zu gewarten. Damit aber die Kirchen-Güter desto ehe wieder herbey gebracht werden mögen, haben Wir Euch hiemit committiren wollen, daß ihr allen Pastoribus und Predigern in Eurem Crayse gantz ernstlich anbefehlet, fleißig zu untersuchen, ob und welche Patroni ohne Euren Consens und Extradirung einer anständigen Obligation Kirchen-Gelder zu sich genommen, und wenn sich solches hervor geben solte, alsdann Uns davon berichtet, damit Wir gehörige Anstalt verfügen können, daß Sie die zu sich genommene Kirchen-Gelder, so fort baar wieder erlegen, oder die Kirchen zur gnüge versichern müssen: Wobey Ihr ferner bey allen Predigern die Verfügung thun werdet, daß sie in Sachen die Kirche betreffend, keine Rechts-Processe ohne euren Vorbewust und Bewilligung anfahen: Soltet Ihr aber nöhtig befinden, daß zu Eintreibung der Kirchen besten, der Weg Rechtens zu ergreiffen, so soll alsdann denselben bey Unser Justitz-Cantzeley nachdrücklich assistiret und schleünigen Rechtens verholffen werden, gestalt Wir denn an dieselbe besage Beyschlußes Sub Litera A, behufige Verordnung ergehen lassen.

Was drittens die conservatio reddituum anlanget, gleichwie da eine gute Administration erfordet wird, und darin mit bestehet, daß die Zinsen zu rechter Zeit eingetrieben werden, also habet Ihr die Pastores und Kirchen-Vorsteher mit allem Ernst dahin zu halten, daß sie, krafft ihrer abgestatteten Eyde, die Jährlichen Zinsen zu rechter Zeit eintreiben, und dabey nichts verabsäumen, worunter Ihnen denn allemahl von Unsern Beamten, welche laut beygehender Abschrifft Sub Lit. B. desfals expresse befehliget seyn, auff erfordernden Fall, die hülff-

liche Hand geboten werden soll, wie Wir dann nichtweniger, auch denen Kirchen, welche bey Unser Erb-Unterthänigsten Stadt Rostock einige Schuld-Forderung haben, alle Hülffe wiederfahren lassen wollen, wann Uns ihr zuforderst die eigentliche Bewandtniß solcher Forderung werdet unterthänigst berichtet haben; So werdet Ihr auch dem Pastori und Kirchen-Vorstehern injungiren, daß Sie in Ausleihung der Kirchen-Gelder gute Vorsichtigkeit gebrauchen: Wem und auf was Versicherung die Gelder ausgethan werden; Wiedrigenfals, und da etwas von ihnen hierunter versehen würde, sie den Schaden zu erstatten gehalten seyn sollen: Wie dann ohne euren Vorwissen und Bewilligung keine Capitalia ausgethan noch aufgekündiget, weniger etwas Hauptsächliches gebauet, wiedrigenfals solches in Rechnung nicht passiret werden soll. Da aber ein oder ander importantes Bauwesen nohtwendig erfodert würde, so sollen dennoch die Capitalia bey denen Kirchen, die von denselben nichts entrahten können, keines weges angegriffen, sondern wann die Zins-Gelder und andere Intraden nicht zureichen, Collecten hier im Lande so wohl, als anderswo, angestellet werden, da denn bey dem Bau die Eingepfarreten zu ihrer schuldigen Hand-Arbeit anzuhalten, und der Abgang der wüsten Baustäten zu diesen Zweck (welches beydes Wir besage Litera C. zugleich mit verordnet) zu resarciren, damit nicht, in Ermangelung der Eingepfarreten schuldigen Hülffe, entweder die Kirche mit unverantwortlichen Ausgaben beschweret, oder die Prediger in elenden ruinirten Hütten zu liegen verursachet werden, so ihr mit allem Fleiß zu verhüten, und zugleich zubefordern habt, daß die Kirchen- und Pfarr-Acker in ihrem Stande beybehalten und nicht, anderwerts verleget oder verwendet werden, wie denn auch bey Versetzung der Baurschafft (so als ein effectus Dominii in homines proprios, und daher in Unsern Lande,

da

da solches introduciret, und in observantz gebracht, niemanden mit recht genommen werden kan) ihr dahin billig zu sehen, daß darunter den Kirchen zum præjuditz nicht temero verfahren werde, und der Pastorum jährliche Intraden daher keinen sonderlichen Abgang zuwachsen, sondern es disfals, nach Einhalt der Kirchen-Ordnung, pag. 267. fol. 2. gehalten werde.

Wann Wir auch, krafft tragenden hohen Obrigkeitlichen Amts, unsere Sorgfalt dahin zu richten, wie die Kirchen-Güter, so viel immer möglich, verbessert, und zu dem Ende die Ausgaben bey den Kirchen moderiret werden mögen, so soll hinführo bey den Visitationibus dem Superintendenti und Secretario einem jedem Ein Reichsthaler gereichet werden, darüber sie ein mehrers anzunehmen nicht befugt seyn, und wird daneben euren freyen Willen anheimgestellet, ob die Kirchen-Rechnungen, (welche die Pastores allemahl auff Ostern zu schliessen und dem Superintendenti innerhalb acht Tagen nach Ostern einzu schicken) alle Jahr auffzunehmen oder nicht, die Zeit aber wenn sie auffgenommen werden sollen, haben Wir zwischen Bestellung der Sommer-Saat und der Erndte, oder zwischen Bestellung der Ernde und Winter-Saat am bequemsten erachtet, und sie dahero dazu bestimmet. Bey den Rechnungen sollen die Oeconomi und Vorsteher den berechneten Vorraht, jedesmahl baar zeigen, oder, in Ermangelung dessen, mit gewisser Bürgschafft und Unterpfand parat seyn. Bey den Speis- und Entgastungen, wollen Wir hinführo alle Excessen abgethan, und daß dem Pastori oder Vorsteher ein gewisses für die Mahlzeit, nehmlich für den Superintendenten und Secretario 12. Schillig, und für die Diener 6. Schilling für jeglichen, und nicht mehr gut gethan werde, hiemit verordnet haben.

Was sonsten wegen Begahtung der Kirchen-Acker vor-

kommen

kommen, deswegen haben Wir, laut Beylage Litera C. behuſige Verordnung ergehen laſſen. Auff daß aber die ad profanos Uſus gelegte Kirchen-Güter reſtituiret werden mögen, wollen Wir zuforderſt wegen der geringen Güter bey Unſern Aemtern, Städten und auff dem Lande behörige Nachfrage und inquiſition anſtellen laſſen, und zu dem Ende forderſamſt ein Judicium delegatum verordnen, und daſſelbe dazu behuſiger maſſen inſtruiren. Unterdeſſen aber und damit die Mittel ſo bißher zu der Kirchen beſten verordnet ſind, als die verſchiedene Jahrs-Collecten, Legata, und dergleichen, davon in der Mecklenburgſchen Kirchen-Ordnung pag. 276 und 277. Inſonderheit auch ſoll der ꝛc. hinwieder ad uſum gebracht werden, So habet ihr fleißig zu inquiriren, ob annoch in Euren anbefohlenen Crayſe einige Legata im ſchwange, und wie es damit beſchaffen, und hie und da gehalten wird, und Uns davon forderlichſt zu referiren, alsdann Wir nach Befindung auff Mittel und Wege bedacht ſeyn wollen, damit ſelbe ad pios uſus hinwieder gebracht werden mögen. Auch habet Ihr die Paſtores und Prediger dahin anzuweiſen, daß Ein jeder an ſeinem Orte die Eingepfarreten nicht allein, vermöge der Kirchen-Ordnung pap. 277. f. 2. zu den Jahrs-Collecten, ſondern auch zu andern milden Gaben, als Legaten, Teſtaments-Vermachung und dergleichen aufs Gewißen beweglich anmahne. Negſt dem und weil Wir Uns als obriſter Patron und Schutz-Herr der Kirchen und des Heiligen Predigt Amts in Unſern Kirchen mit tüchtigen Perſonen, welche zu-Pflantz- und Ausbreitung des H. Evangelii geſchickt und treu ſind, zubeſtellen, ſo habet Ihr von denen Candidatis Miniſterii auch zuvorderſt die Teſtimonia theologica Facultatis ejus Academiæ, wo ſie ſtudiret haben, vorzeigen zu laßen, ehe Sie zur præſentation addmittiret werden, zu welchem Ende Wir dißfals bey der Theologiſchen Facultät zu Roſtock beſage Copeylichen

chen Anschluß Sub Litera D. gemäß, eine Verordnung gemacht und sollen dieselbe auch noch vor der præsentation von Euch in Colloquio exploriret werden, ob sie so viel Fundamenta in dem Studio Theologico geleget, daß Ihnen eine Pfarr anvertrauet werden könne, mit denen aber, so bereits anderswo im Amte gewesen, habt Ihr es wegen der Testimoniorum und Examinis allerdings zu halten, wie es die Kirchen-Ordnung pag. 129. fol. 2. Da aber ꝛc. disponiret, wegen erforderter Aufsicht auff der Prediger Glauben, Leben, und Amts-Verrichtung, lassen Wir es dabey, daß ihr solches so wohl für Euch selbst, als durch die Præpositos verrichtet. Soltet Ihr auch nöhtig befinden, daß gewisse Visitatores oder Commissarii bestellet würden, wie in dem Gothischen gebräuchlich ist, so wollen Wir dißfals Eure Vorschläge erwarten.

Die Media aber wodurch geschickte Subjecta zu dem Predig-Amt gedeyen können, müssen sonderlich beobachtet werden, und weil unter denen nicht wenig an guten Schulen und deren Unterhaltung gelegen, so wollen Wir Euch die Inspection darüber nochmahlen sonderlich committiret haben, auch gewisse Scholarchen in den Städten ex Ministerio & Ordine politico (die Uns Ihr forderlichst vorzuschlagen) verordnen, welche allezeit den Examinibus mit beywohnen, auch davon Relation abstatten, und alle Wochen die Schulen fleißig visitiren sollen, gestalt Wir dann dieselbe darauff, und wie die an den Schulen Arbeitende zu versorgen, und wie es mit der Umspeisung der Collegen, damit dieselbe recht im Gange kommen, Item wegen der den fleißigen Schülern abzutheilenden præmiorum, und woher dieselbe zu nehmen, gehalten, der Nohtdurfft nach, instruiren werden. Wann Wir erst Eure Vorschläge ratione subjectorum die Wir mit dem forderlichsten erwarten, vernommen haben.

Unterdessen haben Wir Inhalts Copeylicher Beylage Sub Litera E. die Verordnung zu Boitzenburg und Ribbenitz gemachet, daß es an der Schulen daselbst an nohtdürfftiger Feuerung nicht ermangeln soll, welche ihr ihnen zu insinuiren, und dabeneben durch Eure unterhabende Pastores ihre Zuhörer fleißig vermahnen zu lassen, daß ein jeder, der Kinder hätte, und ihnen keine eigene Præceptores halten könte, dieselbe zur Schulen schicken, und nicht ehe daraus nehmen müste, biß sie so weit gebracht, daß sie von dem Ministerio tüchtig erkant würden, zum Heiligen Abendmahl admittiret zu werden, und weil zu dem Ende nöhtig seyn will, daß die alte Christliche in den ersten Kirchen üblich gewesene Confirmatio publica, ante usum sacræ Cœnæ, in Unsern Kirchen wieder introduciret werde. Als haben Wir Euch dazu, krafft dieses, autorisiren und bevollmächtigen wollen, und werdet ihr bey Euren unterhabenden Pastoren die Anstalt hierunter zu verfügen haben.

Was wegen der Stipendien bey der Commission ins Mittel kommen, solches halten Wir allerdings genehm, und werdet ihr bey allen Predigern in Eurem Crayse, die unnachbleibliche Verordnung machen, daß ein jeder an seinem Orte die Eingepfarreten, sonderlich die Vermögende, ernstlich vermahne, GOTT zu Ehren und zu Beförderung seines Gnaden-Reichs Stipendia zu stifften und zu vermachen, dadurch wackere Leute zum Kirchen- und Schul-Wesen zu zu ziehen. Wobey aber die Prediger die Einfältigen dahin noht-wendig zu bedeuten haben, daß sie zuvorderst ihre Schulden bezahlen, die ihrigen nohtdürfftig versorgen, und alsdenn von dem übrigen, was der gütige GOtt beschehret hätte, liberal seyn müsten, da denn bey Rechnung solcher Stipendien ihr billig dahin zu sehen, daß dieselbe nicht aus Affecten oder in respect einiger Freund- und Verwandschafft (woferne der Stiffter es nicht etwa selbst also

dispo-

disponiret hätte) sondern nur tüchtigen Subjectis, und zwar solchen, die ihr studiren de proprio nicht forsetzen können, ertheilet werden.

Im Fall sich auch etwa bey den Predigern einige oder andere Gebrechen in der Lehre oder Leben hervor geben solten, werdet ihr solches entweder für Euch privatim oder in Synodis zu emendiren, oder auch da gar die remotion erfordert würde, alsden nach der Kirchen-Ordnung hiervon enthaltenen Disposition zu verfahren haben; Und weil præmia & pœnæ billig bey einander stehen müßen, wollen Wir, nach eingelangter und obgemeldter richtigen designation der Einkünffte aller und jeden Kirchen in Unsere Lande, die zureichende Verordnung machen daß die Prediger mit guten Salariis und Intraden versehen, und nicht so verkleinerich, wie bißhero geschehen, gehalten, sondern wieder die Verächter geschützet werden sollen, wozu ihr denn Eures Ortes mit zu cooperiren nicht unterlaßen werdet.

Wegen der Synodorum laßen wie es dabey (wie es denn auch in Commissione gut befunden) bewenden, was dißfals in der Kirchen-Ordnung disponiret, wann Wir auch den bey der Commission geschehenen Vorschlag beliebet, daß es nemlich bey dem Catechismo Lutheri zu laßen, so habet ihr eure unterhabende Prediger und Pastores dahin zu halten, daß sie aus der Auslegung Lutheri gewiße Fragen mit ihren Beatwortungen und vermittilst derselben einen jeden den Catechismum Lutheri fleißig inculciren; wie sonsten die Unterweisung der Kinder und des Gesindes in den Häusern zu halten, solches haben Wir laut Beyschlußes Litera F. verordnet, welches alles ihr bey den Patronen zu urgiren, und, daß Unsere Verordnung in den Gang gebracht werde, mit zubefordern, und als Inspectores Scholarum für allen Dingen dahin zu sehen daß in den Schulen die Knaben und Mägdchen in der GOttes-Furcht und wah-

ren Religion gründlich informiret, und, so viel möglich, erleuchtet und gewissenhaffte Leute dazu bestellet und angenommen werden, bey denen Ihr allemahl die Visitationes und Inspectiones fleißig zu wiederholen, auch daneben bey euren unterhabenden Pastoribus die Verfügung zu thun, daß (ausser der, wegen des Ministerii zu Güstrow jüngst gemachten, Special interims-Verordnung) an den meisten andern Orten, die Catechisatio am Sontag Nachmittag, oder wie ihr es an jeden Orte, mit Zuziehung der Pastorum practicabel befinden werdet, geschehen mögen, dabey ihr dann sonderlich zu befordern habet, daß die in den Kirchen hochnöhtige repetitio Cathechetica, auff den Dörffern zwar absque discrimine, in den Städten aber cum discrimine personarum fleißig getrieben werde, worüber ihr die Inspection und exploration, so viel eure Geschäffte leiden mögen, euch höchsten Fleißes habet angelegen seyn laßen, und haben Wir unsere Beamte, die von Adel und Pensionarien, besage vorgedachten Beyschlußes Lit. F, zugleich dahin befehliget, den Armen Leuten von den schweren Hoff-Diensten so viel Zeit zu gönnen, daß Sie in den Schulen und Kirchen die nöthige information zu ihrer Seelen Seeligkeit haben können, und da solchem nicht in allen nachgelebet würde, sollens die Pastoren an Euch ungesäumt referiren, damit ihr desfals nachdrückliche Assistence erhalten könnet.

Auff daß aber die stetige Ubung des GOttes-Dienstes und deren Christliche Unterweisung desto besser practiciret werde, so habet ihr die Inspectionem in Pastores & Præceptores, als denen solches sonderlich zustehet, ja fleißig in Obacht zu nehmen, und dahin eure Sorgfalt zu richten, Daß allenthalben Uniformitas in Ceremoniis observiret und die Kirchen-Gesänge dato Occasione, den Leuten recht expliciret und erkläret werden, damit Sie mit bessern Verstande, als bißher geschehen, gesungen werden.

den. Nachdem Uns auch vorgekommen, daß einige Unser Eingesessenen und Unterthanen ihre Kinder zu den Jesuiten in der Schule schicken, als habet ihr durch die Pastores und Beicht-Vätere die Leute davon abzumahnen, und wann solches nicht zureichlich seyn solte, Uns davon Eröffnung zu thun, alsdann Wir es, per Rescripta pœnalia, verbieten wollen. Immassen Wir dann das Exercitium publicum fremder Religionen, und daß nicht so liederlich von Religions-Sachen, insonderheit Luthero und andern Gottseligen Männern, wie öffters bißher geschehen, geredet werde, laut Anschluß Litera F. in Unsern Lande verboten, dabey Unserm Consistorio freye Hand lassend, hierunder der Ordnung gemäß, zu verfahren.

Was die Christl. Disciplin und Kirchen-Zucht betrifft, haben Wir, besage Anschluß Litera G. dem Consistorio gnädigst rescribiret, und lassen es allerdings dabey bewenden, was hierunter die Kirchen-Ordnung disponiret. Ihr habet aber den Predigern modestiam Censuræ & Zeli modum zu injungiren, und den Einfältigen zum besten vorzuschreiben, Uns auch Vorschläge zuthun, wie ihr vermeinet, daß die bey der Commission nöhtig befundene Institutio seniorum Laicorum, in den Städten anzuwenden, und was für Personen dazu zu gebrauchen.

Was Wir wegen Bestraffung der Bösen, und Belohnung der Guten verordnet haben, solches giebet Einschluß Sub Litera H. zu ersehen, wie wir dann auch wegen der öffentlichen Flucher und Gottes-Lästerer bey verwahrtes Edict schon vorhin publiciren lassen.

Die Untersuchung der baufälligen Kirchen, so Wir Euch bereits am 23. Jan. 1680. gecommittiret haben, wollen Wir nochmahlen, zuforderlichster Werckstelligung, hiemit recommendiren, und Eures unterthänigsten Berichts, was für Kirchen

zu repariren und wie viel Bau-Kosten dazu erfordert werden, numehro von Euch erwarten, und müssen die Unkosten welche bey solcher Besichtigung auff Zimmer- und Mauer-Leute gehen, von den Kirchen-Intraden genommen werden, es wäre denn daß bey den Kirchen gar keine Mittel verhanden wären, welchenfals Wir die Kost übernehmen, und von Unsern Aemtern erlegen lassen wollen, zu welchen Ende ihr euch beygehenden offenen Mandati Sub Litera I. bedienen könnet. Im übrigen wollen Wir wegen continuirung der Pfarren, Euer schrifftliches Bedencken auff Unsere am 1sten Dec, Anno 1679. ergangenes Rescript, nochmahlen erwarten. Was Ihr bey den Punct wegen reparir- und Einrichtung der Schulen ein jeder a part vorgeschlagen, solches haben Wir zu Unsern Händen wohl empfangen, und werdet Ihr nunmehro mit einander schrifftlich darüber conferiren, alles aufs fleißigste specialiter untersuchen, die benöhtigte Nachricht von allen Orten befordern, nach deren Einlangung Euch einer gewissen Meynung, wie das Werck im Stande zu bringen, je eher, je besser, vergleichen, und Uns davon zu Unser gnädigsten Verordnung, je eher, je lieber, unterthänigst referiren ꝛc. Und Wir ꝛc. Güstrau den 20. May Anno 1681.

GUSTAV ADOLPH,

Hertzog zu Meckleburg ꝛc.

Beyla-

Beylagen
von
Verschiedenen Fürstl. EDICTEN.

I.

Daß die Jugend zur GOttesfurcht und Schulen fleißig soll gehalten werden

Von GOTTES Gnaden/ Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. ꝛc. ꝛc.

Fügen hiemit allen und jeden Unsern Unterthanen, Geistlich- und Weltlichen Standes, Unsern Hauptleuten, Küchmeistern, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in denen Städten, Pfandes-Einhabern und Pensionarien, Bürgern und Bauren, negst Zuentbietung Unsers gnädigsten Grusses, hiemit gnädigst zu wissen; Demnach die tägliche Erfahrung leider! mehr dann zu viel am Tag giebet, daß in Unserm Fürstenthum und Landen,

den,

den, so wohl in den Städten als auff den Dörffern, an manchem Ort, nicht allein die zarte Jugend, sondern auch viel Erwachsene und Alte Leute in ihrem Christenthum und Fundamenten ihres Glaubens so übel gegründet, daß sie von GOTT und seinem Heiligen Worte nichts oder wenig verstehen, noch weniger ihr Leben und Wandel nach demselben anzustellen wissen, oder sich dessen befleißigen, sondern wie das unvernünfftige Vieh, gleich sey kein GOTT im Himmel, sicher in den Tag hinein leben.

Und Wir dann befinden, daß solche Unwissenheit und ruchloses Leben mehrentheils daher rühre, weil die hochnöhtige und in Unser Kirchen-Ordnung anbefohlene Catechismus-Lehre und Unterrichtung der Jugend in derselben (darin doch der Grund der wahren Christlichen Religion und unser Seeligkeit beruhet) an vielen Orten unterlassen, oder je nicht wie sichs gebühret, getrieben wird; Als wollen Wir dahero, vermöge Unsers hohen Obrigkeitlichen Amts und Juris Episcopalis daß solche hochnöhtige Catechismus-Lehre wieder in Schwang gebracht, fortgesetzet und fleißig getrieben werde. Gestalt auch deswegen von Unsern Superintendenten bey allen Kirchen in den Städten und auff dem Lande behörige Anstalt wird gemacht werden. Und damit offterwehnte Catechismus-Lehre desto fleissiger verrichtet und mit besserm Nutz abgehe; So befehlen Wir hiemit allen unsern Beamten, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten, Lehn- und Pfands-Einhabern auch Pensionarien in Unsern Fürstenthumb und Landen, daß Sie ihre Anbefohlene und Unterthanen von solchen hochnöhtigen heiligen Werck nicht allein nicht verhindern, sondern eifferig und mit gantzen Ernst dahin halten, daß sie fleisig zur Kirchen gehen, und des Sontags nach Mittage in GOttes-Wort und der Catechismus-Lehre daselbsten sich unterrichten lassen.

lassen. Da auch jemand Unserer Beamten, Obrigkeiten oder Befehlshabern dieses verhindern, und nicht nach Möglichkeit befordern, oder aber derer Untergebene und Unterthane von selbsten muthwillig versäumen würden, dieselben sollen mit harter willkührlicher Straffe, gebührender massen, angesehen werden. Das meinen Wir ernstlich, und haben es, zu mehrer Verwarnung, Männiglich zur Nachricht, öffentlich verkündigen wollen, ein jeder hat sich gehorsamlich darnach zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum in Unser Residentz Güstrow den 12. Febr, Anno 1661.

(L. S.)

2.

Daß die Haus-Väter und Haus-Mütter ihre Kinder und Gesinde zum Catechismus Examen halten sollen.

VOn GOTTES Gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Amtleuten, auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Räthen in den Städten und sonsten allen Unsern Unterthanen insgemein, negst gebührlichem Gruß zuentbieten, hiermit zu wissen. Demnach bey diesen letzten Zeiten allerhand Sünd und Schanden, mehr als vorhin jemahls geschehen, hin und wieder gespüret werden, wodurch der Gerechte GOTT erzürnet, und allerhand schwere Straffen über das Land zu verhängen bewogen wird, und Wir dann befinden, daß solch ruch-

loses Wesen sonderlich daher mit verursachet wird, daß die Jugend und der gemeine Hauff, nicht bey Zeiten zur GOttes-Furcht angeführet, daß Gesinde und Dienstbohten auch in dem Heiligen Wort GOttes nicht unterrichtet werden, und Uns dann, Krafft tragenden hohen Obrigkeitlichen Amts, schuldig befinden, solchem Unwesen möglichster maassen abzuhelffen, und dahin zu sehen, daß die wahre GOttes-Furcht in Unserm Lande im schwange gebracht, und aus GOttes Heiligen Wordte der Jugend und andern Unwissenden inculciret, und sie dadurch zu einem GOttseligen Leben von selbsten angetrieben werden mögen;

Als wollen Wir hiermit, und Krafft dieses verordnet haben, daß hinführo in Unsern Gebiet und Landen alle Hauß-Väter und Hauß-Mütter ihre Kinder in dem Cathechismo Lutheri mit höchsten Fleiß unterrichten, oder da sie selbst nicht geschickt seyn, oder durch ihre Amts- und Berufs-Geschäffte daran verhindert würden, ihren Kindern gewisse Præceptores vorsetzen, oder dieselbe in die Schule schicken: an den Orten aber, da keine Schulen seyn, zu gewissen Zeiten zu den Predigern zur information kommen lassen sollen; Imgleichen sollen auch das Gesinde oder Dienst-Boten in den Glaubens-Articuln vorhero wohl unterrichtet werden, ehe sie zu der Beicht und Communion verstattet werden: Gestalt Wir dann dieser wegen an unsern Superintendenten allbereit Anno 1678. behuffige Verordnung ergehen lassen: Wir wollen auch zugleich allen Unsern Beamten, Lehnleuten, Pensionarien, und andern Landbegüterten hiermit gnädigstes Ernstes befohlen haben, daß sie den armen Dienstleuten von den schweren Hoffdiensten so viel Zeit gönnen sollen, daß sie in den Schulen und Kirchen die nöhtige information, zu ihrer Seelen Seligkeit, haben können.

Diesemnach gebieten Wir, von hoher Landes-Fürstl. Macht und Obrigkeit wegen, allen und jeden, wie obstehet, daß

ein

ein jeder sich dieser Unser Verordnung gemäß bezeige, oder wiedrigenfals Unser Ungnade und unnachbleiblicher Straffe gewärtig sey. Datum Güstrow, den 20. May Anno 1681.

(L. S.)

3.

EDICT, Darin die öffentliche exercitia der frembden Religion verboten werden.

Von GOTTES Gnaden/ Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden Unsern Haupt- und Amtleuten, denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern, Richtern und Rähten in den Städten, und sonsten allen Unsern Unterthanen insgemein, nechst gebührlichen zuentbieten, hiemit zu wissen, was gestalt Wir in Erfahrung kommen, daß nicht allein in dieser Unser Residentz, sondern auch an verschiedenen Orten in Unserm Lande, einige, so wohl von Unsern Eingesessenen und Unterthanen, als andern, die sich theils in Unsern Diensten, theils sonst ihres Gewerbs und Handthierung halber, darin auffhalten, und der reinen Evangelischen Religion, nach Jnhalt der Augsburgischen Confession nicht zugethan seyn, eine Zeithero unterstanden, das Exercitium in ihrer Religion mit Messe-lesen, Communion-halten, Predigen und dergleichen ungescheuet, ohn Unsern Vorbewust und Bewilligung, zu treiben, einige derselben auch wohl gar unser Religions-Verwandten von der in Unsern Lande überall im schwange

gehenden reinen Christlichen Lehre liederlich, und von denen, um die Kirche GOttes hochverdienten Lehrern, in sonderheit Luthero und andern hocherleuchteten Männern, schimpfflich, und gar verächtlich von Religions-Sachen zu reden, wodurch allerhand Aergerniß gegeben und ein und ander, sonderlich die Einfältigen, irre gemachet und leicht verführet werden könten.

Als Wir dann solches in Unseren Lande keines weges zu dulden, vielweniger zu gestatten gemeinet; So gebieten und Befehlen Wir aus hoher Landes-Obrigkeitlicher Macht allen und jeden, so wohl Unsern eingebohrnen Eingesessenen und Unterthanen, als Ausländischen, die sich in Unsern Fürstenthum und Landen auff halten, hiermit ernstlich, und, bey Vermeidung willkürlicher Straffe, daß sie ohn Unsern Vorbewust und Consens sich keines öffentlichen Exercitii in einiger von der, in diesem Lande introducirten Evangelischen, discrepirenden Religion anmassen, noch von Gottseligen Lehrern, wie bißhero geschehen, ihr Gespöt treiben, oder widrigenfals unser Ungnade und Straffe gewärtig seyn sollen, gestalt Wir dann zu dem Ende Unserm Consistorial-Gericht, auff die Ubertreter dieses Unsers Verbots ein wachendes Auge zu haben, und wieder dieselbe, der Ordnung nach, zu verfahren die freye Hand lassen.

Das meinen Wir ernstlich, ein jeder hat sich darnach zu achten, und für Schaden und Ungelegenheit zu hüten. Datum Güstrow den 20. Maij Anno 1681.

(L. S.)

4.

Welcher gestalt wieder die halsstarrige unbußfertige Sünder mit den Kirchen-Bann zu verfahren sey.

Von GOTTES Gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. ꝛc. ꝛc.

Entbieten allen und jeden unsers Hertzogthums Eingesessenen und Unterthanen, wes Standes die seyn, negst gebührlichem zuentbieten, hiermit zu wissen: Ob wohl vermöge der Heil. Schrifft und so wohl des Natur- und weltlichen Rechten, als deren von Uns nach und nach publicirten heilsamen Verordnungen, ein jeder gehalten, auch noch darzu von getreuen Lehrern und Predigern, durch fleißige Warn- und Vermahnung von äusserlichen groben halsstarrigen Sünden ab, und zu Ergreiffung eines Tugendhafften Christlichen Lebens angemahnet wird, daß dennoch die tägliche Erfahrung mehr als zu viel bezeuget, wasgestalt ihrer viele sich wenig daran kehren, sondern einen Weg wie den andern in ihrer Unarth beharren, und mit allerhand groben Excessen wieder die erste und andere Taffel der Heiligen Gebote GOTTes freventlich fortfahren.

Als Wir denn, vermöge Unsers von GOTT anvertrauten hohen Obrigkeitlichen Amts, uns schuldig befinden, diesem Unwesen, nach aller Möglichkeit, abzuhelffen, und dahin zu sehen, daß das Böse gestraffet und das Gute belohnet werde.

So wollen Wir hiermit, und Krafft dieses, statuiret und verordnet haben, daß wieder solche Unbußfertige öffentliche halsstarrige Sünder, über die, in den Rechten und unsern ausgegangenen Verordnungen dißfals verordneten Straffen, auch mit dem Kirchen-Bann, (welchen Wir hiemit expresse wieder eingeführet haben wollen:) verfahren, dieselbe zu keinen öffentlichen Dignitæten, auch gar zu keiner Christlichen Gevatterschafft admittiret, von dem Heiligen Abendmahl ausgeschlossen, und keiner ehrlichen christlichen Begräbniß gewürdiget werden, dahingegen diejenigen, welche sich in ihrem Leben und Wandel christrühmlich verhalten, zu Ehren-Aemtern und Christlichen Zusammen-Künfften jenen vorgezogen, mit ein und andern immunitæten, so viel es das Publicum erleiden wil, begnädiget, ihrer nach dem Tode in den Leich-Predigten rühmlich gedacht werden, und das freye Geläute, jedoch allezeit mit Vorbewust des Superindenten in selbigem Crayse, hiemit wiederfahren soll.

Damit nun dieses zu männigliches Wissenschafft gebracht werde, haben Wir es durch dieses Patent publiciren wollen, wornach sich ein jeder gehorsamlich zu achten hat. Gegeben und geschehen Güstrow, den 20. May 1681.

(S. L.)

5.

Wegen der Kirchen und Pfarr-Aecker.

Von GOttes Gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg/ &c. &c.

Fügen allen und jeden Unsern Beamten, wie auch denen von der Ritterschafft, Bürgermeistern und Rähten in den Städten

ten, negst gebührlichem Zuentbieten, hiermit gnädigst zu wissen, wasgestalt bey Uns eine und andere Beschwerden eingekommen, ob solten an denen Orten, da es hergebracht und gebräuchlich, daß die Kirchen- und Pfarr-Aecker von der Gemeine bestellet werden, dieselbe gar nachläßig, und öffters zu unrechter Zeit begätet, auch hin und wieder einige Stücke von ein und anderer Kirchen-Gütern alieniret und ad alios usus verwendet werden:

Wann Wir dann hierunter gebührenden Wandel zu schaffen Uns, Krafft tragenden hohen Obrigkeitlichen Amts, schuldig befinden;

Als Befehlen Wir allen und jeden, wie obstehet, daß ein jeder an denen Orten, da es hergebracht, die Kirchen- und Pfarr-Aecker zu rechter Zeit, und wie es sich gebühret, bey Vermeydung Unser Ungnade und willkührlicher Straffe, bestellen lassen, und dann Uns innerhalb 4. Wochen, nach Verkündigung dieses, umständlich berichten sol, ob und was für Pertinentien von den Gütern, derer Kirchen, darüber respective Uns und denen von der Ritterschafft das Jus Patronatus zustehet, alieniret und ad quos usus verwendet worden.

Nachdem auch fürs Andere bey vorseyender Reparirung der wüsten und baufälligen Kirchen erfordert wird, daß die Eingepfarreten zu ihrer schuldigen Hand-Arbeit dabey angehalten und die wüsten Baustädte resarciret werden: So wollen Wir obiges Unser Mandat auch hierin extendiret haben, daß ein jeglicher auff erste Anzeige Unsers, in jedem Crayse bestelleten Superintendenten die Schuldigkeit in beyden Stücken unnachbleiblich verrichte, und darunter keine Säumniß verspüren lasse.

Hieran geschiehet Unser gnädigster Wille, und werden

Wir

Wir den Gehorsam in Gnaden zu erkennen, den, wieder Verhoffen verspürenden Ungehorsam aber, gebührend anzusehen wissen. Datum den 20. May Anno 1681.

(L. S.)

Fürstliche Verordnung

wegen der PRÆPOSITUREN

nebst einigen in der Sachen ergangenen Schreiben.

Von GOTTES Gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. ꝛc. ꝛc.

Uhrkunden hiemit, demnach wir dem Kirchen-Wesen in diesem Lande zuträglich befunden, daß zu Erleichterung der Superintendenten in ihrem ohnedem mühseeligen Amte, und zu Beförderung nöhtiger Inspection und

und mehrer Richtigkeit auff dem Lande gewisse Præpositi oder Seniores, nach dem Exempel der von unsern in GOTT ruhenden Herren Vettern Schwerinschen Antheils vor Jahren gemachten Verordnung; alß haben wir solches hiemit werckstellich machen und so wohl der Oerter halber, wo solche Præpositi seyn sollen, alß auch ihres Ambts und Verrichtung halber, in nachfolgenden Puncten disponiren wollen. Wobey Wir Uns dennoch expresse reserviren, nach Veränderung der Zeit und Umständen die Verordnung zu verändern, auch nach befinden zu mehren und zu mindern.

Sollen demnach zu erst in Güstrowischen Crayß nachfolgende Præpositi seyn:

Der Erste zu Malchien, hat die Stadt Malchien, das Amt und Städlein Stavenhagen und Ivenack;

Der andere zu Plau. Hat das Ambt und Stadt Plau und die Stadt und Land Malchow.

Der dritte zu Goldberg, hat das Ambt und Stadt Goldberg Closter Dobbertien.

Der Vierte zu Rabel, hat die Stadt Rabel und das Amt Wredenhagen.

Der Fünffte zu Teterow, hat das Amt Güstrow und die darin belegene kleine Städte Teterau, Krackau, Lage.

Die Stadt Güstrau, wie auch die Prediger zu Dassow bey Lübeck, dependirt immediate von der Inspection des Superintendenten.

Im Rostocker Crayse sollen an nachfolgenden Orten Præpositi seyn.

Der Erste zu Ribbenitz, hat das Ambt und die Stadt Ribbenitz, weil der Superintendens seine Wohnung zu Rostock hat, ingleichen die kleinen Städte, Sültze und Marlow.

Der andere zu Boitzenburg hat die Stadt und Ambt Boitzenburg.

Der Dritte zu Neuen Kahlden, hat das Ambt und Stadt Neuen-Kahlden und das Ambt Dragun.

Der Vierte zu Gnosen, hat die Stadt und Ambt Gnosen und das Städtlein Tessien.

Der Fünffte zu Schwan hat das Amt und Stadt Schwan.

Die Rostocker Dörffer bleiben bey den Aembtern, wozu sie von alters her gerechnet.

Im Stargardischen Dioecesi bleiben die Circuli, wie sie von alters her gewesen, nur daß etliche, weil sie etwas klein, zusammen gestossen werden.

Der Erste Præpositus soll seyn zu Stargard, behält seinen Circulum.

Die Stadt aber und das Ministorium zu Neuen-Brandenburg dependirt immediate von der Jnspection des Superintendenten.

Der Andere zu Friedland, behält seinen Circulum.

Der Dritte zu Woldeck, imgleichen

Der Vierte zu Wesenberg, hat seinen Circul unter sich den Strelitzer und Fürstenberger Circul.

Der Fünffte zu Pentzlien, behält seinen Circul.

Obgesetzte Præpositi werden sich, in ihrem Ambte, nach folgender Verordnung richten.

1. Sollen sie so wohl ihrer von GOTT anvertrauter Heerde, alß auch vicinis Pastoribus Confratribus mit heilsamer Lehre und heiligen Leben in der Liebe Christi vorleuchten.

2. Bey denen benachbarten und in ihren Bezirck belegenen Pfarren nach Möglichkeit sonderlich, da auff diesen oder jenen Fall es die Noth erfordert, speciales Visitationes anstellen,

stellen, und dabey wie auch sonsten alle wege auff die Doctrinalia Ceremonialia, Kirchen-Disciplin, Leben und Wandel so wohl der Pfarr-Herren, Kirchen- und Schul-Bedienten als Eingepfarreten, gute stetige Aufsicht und Achtung haben; Und damit allenhalben es ehrlich, ordentlich und Christlich zugehe, mit Christ-gebührlichen Eyfer einen jeglichen beweglich vermahnen.

3. Treulich vor und bey allen das hochnöthige Catechismus-Examen auffs beste, kürtzeste, einfältigste, deut- und gründlichste durch GOttes Gnade befordern, auch sich eines Methodi in qualibet Diœcesi, wie derselbe von denen Superintendenten approbiret worden, gebrauchen.

4. Alles so dem Gewissen nach, nöthig befunden, an dem Superintendenten eines jeden Crayses zur gebührenden Verordnung ohne Verzug referiren,

5. Dem Superintendenten, bey denen von ihm, der Kirchen-Ordnung nach, zu haltenden so wohl Visitationibus als Synodis angemerckte und auffgezeignete Mängel, Wiederwärtigkeiten, Sünden-Fälle, Aergernissen, und Unordnungen zuforderst ingeheim treulich anzeigen.

6. Was ihnen in specie bey erheischender Nothdurfft von Superintendente dem Worte GOttes und guter Ordnung nach committiret und anvertrauet, forderſamst und bester massen ausrichten.

7. So wenig über die ihnen von GOTT anbefohlene Heerde, als über besagte vicinos Pastores Confratres, nach Apostolischer Vermahnung, 1. Petr: 5. v. 1. 2. 3. 4. 5. nicht herrschen, sondern überall in der Liebe, Sanfftmuth und Demuth Christi mit aller Christ-Brüderlichen Bezeugung sich zum Fürbilde vor dem Herrn darstellen, in Betrachtung, daß auch die heiligen Apostel, als Paulus, Petrus, Johannes, sich selbst die aller

geringsten Symbresbyteros mit-Elteſten Brüder und Mit-Genoßen an der Trübſahl und am Reich GOttes, und an der Gedult JESU Chriſti ausdrücklich genennet, und dafür von jedermännigjichen angeſehen und gehalten ſeyn wollen.

8. Da auch nach dieſem in Praxi wird befunden werden, daß ihnen über voriges ein mehrers zu committiren, behalten wir Uns ſolches bevor. Uhrkündlich haben Wir dieſe Unſere Verordnung eigenhändig unterſchrieben und mit Unſern Fürſtlichen Inſigel bekräfftigen laſſen, So geſchehen zu Güſtrow am 25. Januar: im Jahr Chriſti 1671.

(S. L.)

Guſtaff Adolph

Von GOTTES Gnaden/ Wir Guſtaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. ꝛc. ꝛc.

UNſern Gnädigen Gruß zuvor. Ehrwürdiger und Hoch-gelahrter, beſonders lieber, Andächtiger und getreuer Euch iſt erinnerlich was wegen der Beſtellung der Præpoſitorum Wir ohnlängſt mit euch communiciret. Wann denn nichts mehr übrig als daß dieſe Sache zur Werckligkeit gebracht werde als haben Wir Euch hiebey die gemachte Verordnung zufertigen wollen, welche Ihr in eurem Diœceſi alſo werckſtellig machen wollet und die Subjecta jeden Orts der Præpoſitur auffzutragen oder aber auff deſſen trans-

Loca-

Location zu gedencken seyn; Und weil nur zu Stargard ein Prediger ist, alß soll demselben noch einer adjungiret und dazu neue Reditus verordnet werden; So ist auch die vacirende Diaconat-Stelle zu Pentzlin zu ersetzen, daß es desfals an dem Ort keine neue Zulage bedörffe. Wir vermeinen aber nicht daß denen Præpositis einige Zulage zu thun, sondern sie sich mit der Ehr und Würde zu contentiren haben. Zumahl auch die im Schwerinischen Theil also genandte Seniores, wegen dieser Verwaltung, über dieses ordinarium nichtes zu genießen haben. Erwarten mit nechsten Euren schrifftlichen Bericht und bleiben Euch mit Gnaden wohlgewogen. Datum in unserer Residentz Güstrau den 31sten Jan: 1671.

(L. S.)

Gustaff Adolph/

Von GOTTES Gnaden/ Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. ꝛc. ꝛc.

Unsern gnädigsten Gruß zuvor. Wir haben euren Bericht wegen der Subjectorum, so zu Præpositis können bestellet werden, Uns gebührend überreichet, zu recht erhalten; Und weil Ihr gedencket, daß die translocation in selbiger Diœcesi bey jetzigen Zustande schwehrlich practiciret werden könne, wollet ihr nur vor der Hand die in euer

Relation nominirte Subjecta, also, wie sie seyn, fürdersahmst bestellen, aber bey künfftigen Vacantzen dahin sehen, daß tüchtige Subjecta subrogiret; Die Bestellung kan publique in der Kirchen geschehen, die unter jeder Præpositur gehörige Pastores gefordert, der Præpositus ihnen vorgestellet, und so wohl Præpositus als Pastores sich nach der Euch committirten Verordnung, was der Præpositorum Amt und Verrichtung sey, in allen Puncten und Clausulen gehorsamst zu achten, fleißig und ernstlich erinnert werden. Habens Euch hiemit gnädigst anfügen wollen, und bleiben euch mit Gnaden gewogen Datum in unser Residentz Güstrow den 30ten Martii Anno 1671.

(L.S.)

Gustaff Adolph

Von GOTTES Gnaden Wir Gustaff Adolph Hertzog zu Mecklenb. ꝛc. ꝛc

UNsern gnädigsten Gruß zuvor. Ehrwürdiger und Hoch-gelahrter besonders lieber andächtiger und getreuer, Wir geben euch auff euren Bericht wegen Bestellung der Præpositorum zu gnädigster Antwort, daß uns lieb ist, daß ihr mit Bestellung derselben

ben gehorsahmst verfahret, Weil aber ein jeder Præpositus mit einer sonderlichen Vocation muß versehen werden, alß wollet ihr uns die Nahmen der schon bestelleten einschicken, auch hinfüro allemahl, wenn ihr einen bestellen wollet, Uns solches berichten, damit Euch die Vocationes können zugeschicket werden, habens Euch hiemit gnädigst anfügen wollen. Und bleiben Euch mit Gnaden gewogen. Datum in Unser Residentz Güstrow den 5ten Juny Anno 1671.

(L. S.)

Gustaph Adolph

RE-

REGISTER
Dieser
Samlung

1. Consistorii Gerichts-Ordnung. 1570.
2. Consistorii dotatio und Confirmatio. 1571.
3. Fürstl. Vergleich und Ordnung des Consistorii halber 1669.
4. Superintendenten-Ordnung 1571.
5. Erneuerte Superintendenten-Ordnung. Gustrow. 1681. mit Beylagen.
6. Præpositen-Ordnung. 1671. Mit einigen Fürstl. Schreiben.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878966080/phys_0108
DFG

02. Sep. 1982

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn878966080/phys_0111
DFG

digen Augen erblicken, und anschauen gleich wie höchst Deroselben so Fürst-Rühmlich, als Natürlich ist: Und können Sich beydes üm das graue Alterthum, wie ümb die werthe Nachkomlingschafft zugleich höchst verdient, und Dero eigenen Ruhm anbey unsterblich machen, wann höchst Dieselben die vor Fünf Seculis in Alt-Wendischer Tracht und in Lebens Grösse gemahlte Bildnisse des letzten Heidnischen Königes NICOLOTI I. und des ersten Christlichen PRIBISLAI II. in der ausbündig schönen Kirche zu Dobbran durch gnädigst anbefohlene schleunige Reparation dem nahen Untergange zu entziehen, und so grosser Helden Gesichts-Züge auf die Nach-Welt unverletzt zu erhalten geruhen möchten.

Wie